

Niederschrift

über die öffentliche

19. Sitzung des Stadtrates der Stadt Burglengenfeld

Sitzungstermin:	Mittwoch, 23.03.2022
Sitzungsort/-raum:	in der Stadthalle Burglengenfeld
Beginn:	17:04 Uhr
Ende:	21:04 Uhr

Zur heutigen Sitzung des Stadtrates wurden von Bürgermeister Thomas Gesche sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen. Zu Beginn der Sitzung waren Bürgermeister Thomas Gesche als Vorsitzender und 21 der 24 Mitglieder des Stadtrates anwesend.

Der Stadtrat war beschlussfähig, da sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen waren und die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt war.

Zeitpunkt und Ort der öffentlichen Sitzung wurden unter Angabe der Tagesordnung ortsüblich bekannt gemacht.

Für die Sitzung entschuldigt waren die Stadträte Andreas Beer und Christoph Schwarz.

Der Stadtrat Albin Schreiner nahm ab 17:05 Uhr, TOP Ö 1, an der Sitzung teil.

Gegen die Tagesordnung wurden folgende Einwendungen vorgebracht:

Stadtrat Gregor Glötzl stellte den Antrag zur Geschäftsordnung, dass der letzte Punkt des öffentlichen Teils (TOP Ö 13) der heutigen Tagesordnung „*Aufnahme eines Kredites in Höhe von 2.000.000 € im Vorgriff auf den Haushalt 2022*“ gleich als Erstes behandelt wird.

Dem Geschäftsordnungsantrag wurde mit **16 gegen 7 Stimmen** zugestimmt.

Die Tagesordnung wurde daraufhin geändert und der TOP Ö 13 „*Aufnahme eines Kredites in Höhe von 2.000.000 € im Vorgriff auf den Haushalt 2022*“ als Erstes behandelt.

Weitere Einwendungen gegen die Tagesordnung wurden nicht vorgebracht.

Im Rahmen der Beratungen zum neuen TOP Ö 1 „*Aufnahme eines Kredites in Höhe von 2.000.000 € im Vorgriff auf den Haushalt 2022*“ informierte der Bürgermeister Thomas Gesche das Gremium, dass die Stadt Burglengenfeld fürchten muss, dass es gewisse Ausfälle von Zuschüssen geben kann. In den letzten Monaten war die Verwaltung anderer Meinung, weil von der Regierung der Oberpfalz Bescheide eingegangen sind, die diese Zuschüsse angekündigt hatten.

Bürgermeister Thomas Gesche gab an, dass er das Thema unter dem TOP Ö 14 „*Anfragen nach § 31 der Geschäftsordnung/ Informationen des Bürgermeisters*“ in der heutigen Sitzung ausführlich ansprechen und das Gremium auch schriftlich darüber informieren wollte. Da diese Information aber für diesen Tagesordnungspunkt wesentlich ist, schilderte Bürgermeister Thomas Gesche bereits unter dem TOP Ö 1 die Sachlage.

Bei der Beratung zum neuen TOP Ö 1 „*Aufnahme eines Kredites in Höhe von 2.000.000 € im Vorgriff auf den Haushalt 2022*“ bat Stadtrat Sebastian Bösl darum, dass auf die Frage des Stadtrates Siegfried Klopp warum die Stadt Burglengenfeld die Fördergelder nicht bekommt, das Zitat des Bürgermeisters Thomas Gesche „Es ist alles exakt richtig gelaufen.“ ins Protokoll aufgenommen wird. Bürgermeister Thomas Gesche gab an, dass zu dem Zitat das Wort „fast“ ergänzt werden soll, da zu schnell mit dem Bau begonnen wurde und das eben nicht richtig im Förderverfahren gelaufen ist.

Auf Anfrage von Stadtrat Albin Schreiner wurde das vom Bürgermeister vorbereitete Schriftstück „Information zu möglichen Förderschaden; hier Neubau eines 6-gruppigen Kindergartens und Neubau einer 2-gruppigen Kindergruppe“ (**Anlage 1 am Ende des Protokolls**) im Laufe der Beratungen zum TOP Ö 1 an die Stadtratsmitglieder verteilt. Bürgermeister Thomas Gesche wies darauf hin, dass das Informationsschreiben gestern verfasst wurde und in einem Punkt überholt ist. In dem Schreiben wurde angegeben, dass die Stadt Burglengenfeld bisher noch keinen Förderbescheid erhalten hat. Das hat sich heute Mittag geändert. Der Stadtrat wird bis nächsten Montag über den Inhalt des Förderbescheids informiert.

Stadtrat Michael Schaller stellte nach längerer Diskussion zum TOP Ö 1 „*Aufnahme eines Kredites in Höhe von 2.000.000 € im Vorgriff auf den Haushalt 2022*“ den Antrag zur Geschäftsordnung, die Debatte zu beenden und sofort über den Tagesordnungspunkt abzustimmen.

Der Antrag wurde mit **11 gegen 12 Stimmen** abgelehnt.

Stadtrat Sebastian Bösl stellte zum TOP Ö 1 „*Aufnahme eines Kredites in Höhe von 2.000.000 € im Vorgriff auf den Haushalt 2022*“ den Antrag zur Geschäftsordnung, den Tagesordnungspunkt abzusetzen, die Beratung um eine Woche in eine nächste Stadtratssitzung zu verschieben und unter Vorlage der bisherigen Eckdaten für den Haushalt 2022 zu entscheiden.

Der Antrag wurde mit **11 gegen 12 Stimmen** abgelehnt.

Die Sitzung wurde von 18:23 Uhr bis 18:31 Uhr auf Antrag von Stadtrat Hans Deml für fraktionsinterne Beratungen bei TOP Ö 1 unterbrochen.

Stadtrat Hans Glatzl stellte nach weiterer Diskussion zum TOP Ö 1 „*Aufnahme eines Kredites in Höhe von 2.000.000 € im Vorgriff auf den Haushalt 2022*“ erneut einen Antrag zur Geschäftsordnung, die Debatte zu beenden und sofort über den Tages-

ordnungspunkt abzustimmen.

Dem Antrag wurde mit **21 zu 2 Stimmen** zugestimmt.

Bei TOP Ö 2 „*Erweiterung der Hans-Scholl-Grundschule im Naabtalpark – Bekanntgabe des Ausschreibungsergebnisses für das Gewerk Hinterlüftete Fassade – Aufhebung der Ausschreibung*“ begrüßte Bürgermeister Thomas Gesche den Herrn Münzhuber des Architekturbüros Dömges. Herr Münzhuber war von TOP Ö 2 bis TOP Ö 3.6 anwesend und nahm zu den einzelnen Tagesordnungspunkten Stellung. Er beantwortete die offenen Fragen der Stadträte. Nach der Abstimmung zum TOP Ö 3.6 verabschiedete Bürgermeister Thomas Gesche Herrn Münzhuber und bedankte sich für seine Ausführungen.

Stadtrat Sebastian Bösl bat die Verwaltung bei den Beratungen zu TOP Ö 9 „Verordnung zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde (Hundehaltungsverordnung – HVO) – Neuerlass“ darum, künftig bei Satzungsänderungen eine Synopse, d.h. eine Übersicht was geändert wird durch z.B. farbliche Markierungen, beizufügen.

Teilnehmerverzeichnis

Anwesend waren:

Funktion Name, Vorname	Bemerkung
1. Bürgermeister:	
Gesche, Thomas 1. Bürgermeister	verließ den Sitzungstisch von 22:41 Uhr bis 22:44 Uhr (TOP N 7)
Stadtratsmitglieder:	
Bäumli, Markus Stadtrat	
Bösl, Sebastian, 3. Bürgermeister Stadtrat	
Deml, Hans Stadtrat	
Ehrenreich, Oliver Stadtrat	verließ den Sitzungstisch von 19:16 Uhr bis 19:21 Uhr, 20:39 Uhr bis 20:43 Uhr, verließ die Sitzung nach dem öffentlichen Teil um 21:05 Uhr
Glatzl, Hans Stadtrat	verließ den Sitzungstisch von 18:04 Uhr bis 18:06 Uhr, 19:21 Uhr bis 19:23 Uhr, 20:12 Uhr bis 20:18 Uhr (abwesend bei TOP Ö 3.3 - TOP Ö 4), 20:54 Uhr bis 20:55 Uhr, 21:51 Uhr bis 21:53 Uhr, verließ die Sitzung um 22:11 Uhr (nach TOP N 1)
Glötzl, Gregor Stadtrat	verließ den Sitzungstisch von 19:09 Uhr bis 19:10 Uhr
Gruber, Josef, 2. Bürgermeister Stadtrat	
Hofmann, Thomas Stadtrat	verließ den Sitzungstisch von 20:16 Uhr bis 20:21 Uhr (abwesend bei TOP Ö 4 - TOP Ö 8)
Huesmann, Markus Stadtrat	verließ den Sitzungstisch von 20:45 Uhr bis 20:48 Uhr
Klopp, Siegfried Stadtrat	verließ den Sitzungstisch von 19:27 Uhr bis 19:30 Uhr, 20:49 Uhr bis 20:52 Uhr
Konopisky, Roland Stadtrat	verließ den Sitzungstisch von 19:39 Uhr bis 19:43 Uhr
Krebs, Bernhard Stadtrat	verließ den Sitzungstisch von 19:47 Uhr bis 19:51 Uhr, 20:53 Uhr bis 20:55 Uhr
Magerl, Christian Stadtrat	verließ den Sitzungstisch von 18:03 Uhr bis 18:06 Uhr, 19:21 Uhr bis 19:23 Uhr
Mulzer, Barbara Stadträtin	
Poguntke, Phillip Stadtrat	verließ den Sitzungstisch von 18:40 Uhr bis 18:42 Uhr, 20:22 bis 20:26 Uhr
Schaller, Michael Stadtrat	verließ den Sitzungstisch von 20:38 Uhr bis 20:41 Uhr
Schießl, Josef Stadtrat	
Schreiner, Albin Stadtrat	anwesend ab 17:05 Uhr, verließ die Sitzung um 22:15 Uhr (nach TOP NÖ 1)
Singerer, Peter Stadtrat	verließ den Sitzungstisch von 20:38 Uhr bis 20:40 Uhr
Steinbauer, August Stadtrat	verließ den Sitzungstisch von 20:37 Uhr bis 20:41 Uhr (abwesend bei TOP Ö 12)
Wein, Norbert Stadtrat	verließ den Sitzungstisch von 19:16 Uhr bis 19:18 Uhr
Wein, Peter Stadtrat	verließ den Sitzungstisch von 19:40 Uhr bis 19:42 Uhr

	Uhr
Ortssprecher:	
Auer, Josef jun. Ortssprecher	anwesend ab 17:36 Uhr, verließ den Sitzungstisch von 21:52 Uhr bis 21:55 Uhr
Feuerer, Yvonne Ortssprecherin	verließ die Sitzung um 21:09 Uhr
Verwaltung:	
Frieser, Elke, VRin Leiterin Kämmerei	verließ den Sitzungstisch von 19:43 Uhr bis 19:46 Uhr
Haneder, Franz, Stadtbaumeister Leiter Stadtbauamt	verließ den Sitzungstisch von 20:22 Uhr bis 20:26 Uhr
Schneeberger, Gerhard, VAR Bauverwaltung	verließ den Sitzungstisch von 18:02 Uhr bis 18:05 Uhr, 19:53 bis 19:56 Uhr
Spitzner, Yvonne Leiterin Hauptamt	
Weiß, Wolfgang, Verw.-Fachwirt Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung	
Schriftführerin:	
Barth, Sophia	verließ den Sitzungstisch bei TOP NÖ 3 und TOP NÖ 4

Nicht anwesend waren:

Funktion Name, Vorname	Bemerkung
Stadtratsmitglieder:	
Beer, Andreas jun. Stadtrat	entschuldigt am 22.03.2022
Schwarz, Christoph Stadtrat	entschuldigt am 23.03.2022

Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung:

1. Aufnahme eines **Kredites in Höhe von 2.000.000 €** im Vorgriff auf den Haushalt 2022
2. Erweiterung der **Hans-Scholl-Grundschule im Naabtalpark** - Bekanntgabe des Ausschreibungsergebnisses für das **Gewerk Hinterlüftete Fassade** - Aufhebung der Ausschreibung
3. Erweiterung der **Hans-Scholl-Grundschule im Naabtalpark** - Bekanntgabe der Ausschreibungsergebnisse und Auftragsvergabe für folgende Gewerke:
 - 3.1 Außenanlagen
 - 3.2 Parkettarbeiten
 - 3.3 Fliesenarbeiten
 - 3.4 Linoleum
 - 3.5 Estricharbeiten
 - 3.6 Innenputzarbeiten
4. Almosen-Stiftung Burglengenfeld;
Vorlage der **Jahresrechnung 2021** gem. Art. 102 Abs. 2 GO
5. **Haushaltsplan 2022** der Almosen-Stiftung Burglengenfeld;
Erlass der Haushaltssatzung und Beschluss des Finanzplans
6. "von Laengenfeld Pfalzheim'sche Aussteuer-Stiftung Burglengenfeld";
Vorlage der **Jahresrechnung 2021** gem. Art. 102 Abs. 2 GO
7. **Haushaltsplan 2022** der "von Laengenfeld Pfalzheim'schen Aussteuer-Stiftung Burglengenfeld"; Erlass der Haushaltssatzung und Beschluss des Finanzplans
8. Beratung zu den Steuererklärungen 2020 der Betriebe gewerblicher Art durch den BKPV; Photovoltaikanlage am Feuerwehrgerätehaus
9. Verordnung zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde (**Hundehaltungsverordnung** - HVO) - Neuerlass
10. **Feuerwehr Pilsheim** – Fahrzeugneuanschaffung mit Bekanntgabe des Ausschreibungsergebnisses und Auftragsvergabe
11. Satzung über die **Benutzung der Notunterkunft** der Stadt Burglengenfeld - Neuerlass

12. Satzung über die **Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Notunterkunft** der Stadt Burglengenfeld - Neuerlass
13. Verordnung über das **Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)** - Anhörungsverfahren zum Entwurf vom 14.12.2021
14. Anfragen nach § 31 der Geschäftsordnung / Informationen des Bürgermeisters

Protokoll

A) Öffentliche Sitzung:

Beschluss

Nr.:224

Gegenstand:	Aufnahme eines Kredites in Höhe von 2.000.000 € im Vorgriff auf den Haushalt 2022
--------------------	---

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 22 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

Der Haushalt 2022 der Stadt Burglengenfeld liegt noch nicht vor.

Dennoch schreiten die Baumaßnahmen für die Erweiterung der Grundschule voran und es werden hohe Forderungen der Baufirmen fällig. Ebenso werden Schlussrechnungen für den Bau des 6-gruppigen Kindergartens fällig.

Die Liquidität der Stadt Burglengenfeld ist aktuell erschöpft, zumal auch Förderungen, mit denen bereits fest gerechnet wurde, noch nicht ausbezahlt wurden.

Um den vorliegenden Zahlungsverpflichtungen nachkommen zu können, ist eine Kreditaufnahme dringend erforderlich.

Gemäß Art. 69 Abs. 2 GO ist eine Kreditaufnahme auch in der haushaltslosen Zeit möglich, allerdings nur bis zu einem Viertel des durchschnittlichen Betrags der für die vier Vorjahre festgesetzten Kredite. Eine angemessene Erhöhung dieser Kreditaufnahmen ist ebenfalls zulässig, wenn besondere Umstände im Einzelfall die Erhöhung rechtfertigen. Eine Genehmigung durch die Rechtsaufsicht ist erforderlich.

Ein Viertel des durchschnittlichen Betrags der für die vier Vorjahre festgesetzten Kredite wären 396.000 €. Dieser Betrag ist in der aktuellen Situation allerdings nicht hilfreich. Es müssten mindestens 2.000.000 € aufgenommen werden um die Situation aktuell abzufangen.

Auf Grund der aktuellen Situation im Hinblick auf Materialengpässe und Energiekosten erhöhen sich die voraussichtlichen Gesamtkosten für den Neubau der Grundschule erheblich. Die ursprünglich geschätzten Kosten in Höhe von 12,8 Mio € haben sich Stand jetzt auf rund 15,2 Mio erhöht. Die in Aussicht gestellte Förderung beträgt insgesamt 6.190.000 €. Der bei der Stadt voraussichtlich verbleibende Eigenanteil liegt bei rd. 9 Mio €, der letztlich über Kreditaufnahmen finanziert werden muss.

Die Erstellung des Haushaltes 2022 ist derzeit in Arbeit. Ziel wäre es, die Vorberatungen und die Vorlage an den Stadtrat im April/ Mai zu schaffen.

Beschluss:

1. Der Aufnahme eines Kredites in Höhe von 2.000.000 € während der vorläufigen Haushaltsführung wird zugestimmt. Die erforderliche Genehmigung durch die Rechtsaufsicht ist einzuholen.
Nach Vorliegen der rechtsaufsichtlichen Genehmigung wird die Verwaltung ermächtigt Angebote bei Kreditinstituten einzuholen und das günstigste Angebot anzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

2. Der Kreditbetrag wird in das Zinssicherungsportfolio bei der MAGRAL AG aufgenommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 13 Nein 10

Beschluss

Nr.:225

Gegenstand:	Erweiterung der Hans-Scholl-Grundschule im Naabtalpark - Bekanntgabe des Ausschreibungsergebnisses für das Gewerk Hinterlüftete Fassade - Aufhebung der Ausschreibung
--------------------	---

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 22 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

Gemäß Beschluss des Stadtrates wird der Erweiterungsbau der Hans-Scholl-Grundschule in Hybridbauweise errichtet.

Dazu werden im Bereich des Keller- und Erdgeschosses die Außenwände als tragender Stahlbetonkern und Bodenplatte sowie die Decke über dem Erdgeschoss in Stahlbeton ausgeführt.

Das Obergeschoss wird komplett in Holzbauweise errichtet. Das Obergeschoss soll dabei oberhalb des Fensterriegels und unterhalb im Bereich der Brüstung mit einer Sichtschalung im Abstand von 10 mm einschließlich Schattenfuge zu angrenzenden Bauteilen mit Vergrauungslasur ausgeführt werden.

Die Pfeiler zwischen den einzelnen Fensterelementen sollen mit anthrazitfarbenen Faserzementplatten entsprechend dem beschlossenen Farb- und Materialkonzept verkleidet werden.

Ebenfalls verkleidet werden sollen die massiven Außenwände im Bereich des Erdgeschosses mit ebenfalls hinterlüfteten, anthrazitfarbenen Faserzementplatten.

Im Bereich der Pfosten-Riegel-Konstruktion im Erdgeschoss und dem Verbindungsgang ist ein feststehender, vertikaler Sonnenschutz mit einzeln senkrechten Holzlamellen vorgesehen.

In der Summe sind 535 m² Fassadenbekleidung im Erd- und Obergeschoss sowie ca. 780 m² hinterlüftete Holzlichtlattung im Obergeschoss zu erstellen, ca. 400 m² hinterlüftete Holzlichtschalung im Bereich der erdgeschossigen Deckenuntersicht und insgesamt 25 m³ feststehender Sonnenschutz im Bereich der Pfosten-Riegel-Konstruktion des Erdgeschosses zu errichten.

Vorgenannte Leistungen wurden in einem Leistungsverzeichnis zusammengefasst und in einem offenen, EU-weiten Verfahren ausgelobt.

Insgesamt haben 17 Firmen die Angebotsunterlagen über die Vergabeplattform heruntergeladen. Zur Submission am 01.03.2022 um 11:00 Uhr wurden zwei Angebote elektronisch hochgeladen und abgegeben.

Die fachliche, sachliche und rechnerische Wertung und Prüfung ergab folgende Reihung:

1. Holzbau Hasl e.K., 92439 Bodenwöhr	1.653.165,85 €
2. S+T Fassaden GmbH, 88696 Owingen	1.823.940,58 €

Die Firma Holbau Hasl e.K. aus 92439 Bodenwöhr hat demzufolge zumindest unter den Bewerbern das günstigste Angebot mit einer geprüften Angebotssumme von 1.653.165,85 € brutto unterbreitet.

Die vergleichbare Kostenschätzung beträgt 694.648,55 € brutto.

Die Mehrkosten im Vergleich beider Summen betragen ca. 958.517,30 € brutto und entsprechen ca. 138 % Kostenüberschreitung.

Das Gewerk hinterlüftete Fassade beinhaltet überwiegend Arbeiten mit Holzprodukten, so wie es auch beschlossen wurde, dass das Obergeschoss komplett in Holzbau errichtet werden soll. Dabei wird nicht nur die Fassade mit Sichtholzplatten belegt, sondern auch die sich dahinter befindliche Unterkonstruktion.

Das Kostenbudget basiert auf der Grundlage eines aktuell bepreisten Leistungsverzeichnisses. Hier ist zu erwähnen, dass bei den holzverarbeitenden Gewerken wie Zimmerer, oder auch Fassade, gegenüber der Kostenschätzung vom Mai 2021 eine Preisanpassung vorgenommen wurde, um dem damaligen Preistrend zu folgen. Auch bei der Auspreisung des Leistungsverzeichnisses wurden nochmals aktuelle Preise bei Firmen eingeholt, um hier weiter auf der sicheren Seite zu sein.

Diesen Sachverhalt hat die Verwaltung auch nochmals beim Architekturbüro hinterfragt.

Wie bereits bei der Vergabe des Gewerkes Zimmererarbeiten zeichnen sich auch hier beim Gewerk Fassade die Preissteigerungen des holzverarbeitenden Marktes ab. Zudem trägt die derzeitige Dynamik des Marktes zusätzlich zu Preissteigerungen bei und zeigt in Anbetracht der Rohstoffpreise eine eindeutige Tendenz nach oben.

In der Ausschreibung wurde zudem vorgegeben, dass keine Nebenangebote zugelassen werden.

In Anbetracht des sehr überzeichneten Angebotspreises hat die Verwaltung gemeinsam mit dem Architekturbüro natürlich auch in Erwägung gezogen, hier eventuell auf eine andere Fassade zu gehen, die einfacher zu erstellen wäre, aber was dem ursprünglichen Grundprinzip nach nachhaltiger Fassadenkonstruktion, bzw. der Festlegung des Obergeschosses komplett in Holzbau, widerspricht.

Insofern wurde auch das Szenario einer möglichen Aufhebung aufgrund der immensen Kostenüberschreitung bespielt. Bei einer Neuausschreibung muss bewusst sein, dass mit höchster Wahrscheinlichkeit die Preise nicht besser sein werden. Dies ist auch eine erste Einschätzung nach Rücksprache mit einer Fachfirma. Eine Aufhebung der Ausschreibung würde eine längere Standzeit des Gerüsts von ca. 12 Wochen mit ca. 12.000 € Mehrkosten zu Buche schlagen. Weiterhin wäre eine pro-

visorische Ausbildung einer Attika auszuführen, um übergangsweise eine Durchnäsung der hinterlüfteten Fassade und damit Bauschäden zu vermeiden.

Damit die Dacharbeiten auch ungehindert an die Attika angeschlossen werden können, würde bei dem Gewerk Zimmererarbeiten die Ausbildung einer Attika als aufgehendes Bauteil und vorbereitende Maßnahmen für die Dampfsperre der Dachabdichtung mit durchgeführt werden. Die Kosten hierfür werden auf rund 36.000 € Mehrkosten brutto geschätzt.

Die Ausbildung einer Attika wären Sowieso-Kosten, die im Gewerk hinterlüftete Fassade beinhaltet waren.

Zudem wird vom feststehenden Sonnenschutz abgegangen, was zu einer Kosteneinsparung von rund 112.000 € brutto führen würde. Im Wettbewerb wurde dieser Sonnenschutz mit rund 400.000 € angeboten.

Dem gegenüber stünde nach Rücksprache mit dem Bauphysiker ein Sonnenschutz lediglich dann an den Aufenthaltsräumen der Ostseite und den Aufenthaltsräumen an der Nordseite, mit rund 150 m² und einem geschätzten Kostenaufwand von rund 35.000 € Mehrkosten dagegen, der dann in die Neuausschreibung für die hinterlüftete Fassade mit aufzunehmen wäre.

Somit würden sich die gesamten Einsparungskosten gegenüber dem bepreisten Leistungsverzeichnis bei einer Aufhebung und Neuausschreibung auf ca. 29.000 € brutto belaufen.

Hinzuweisen ist, dass nach VOB/A § 16d Abs. 1, Nr. 1 auf einen unangemessen hohen Preis kein Zuschlag erteilt werden darf.

Das beauftragte Architekturbüro und die Verwaltung würden demzufolge rein wirtschaftlich betrachtet eine Aufhebung und Neuausschreibung mit den vorbeschriebenen Konsequenzen und einer Bauzeitenverschiebung für das Gewerk empfehlen.

Die Bauzeit wurde bei der Ausschreibung mit Beginn 27.06.2022 und Fertigstellung 26.08.2022 vorgegeben.

Nachfolgende Termine würden sich bei einer Aufhebung und Neuausschreibung wie folgt darstellen:

- Vergabe durch den Stadtrat am 08.06.2022
- Baubeginn: 26.09.2022
- Baufertigstellung: 25.11.2022

Hinsichtlich der Fertigstellung des Gebäudes laufen die Fassadenarbeiten parallel zum Innenausbau. Lediglich mit der Fertigstellung der Außenanlagen wird es dadurch zu teilweisen Verzögerungen kommen, da das Gerüst länger steht.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, für das Gewerk hinterlüftete Fassade die Ausschreibung aufzuheben und unter den vorbeschriebenen Bedingungen eine Neuausschreibung durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 13 Nein 10

Anlage:

Ausführungsplan_Übersicht

Bild_Fassade_08022022_073857

DÖMGES
ARCHITEKTEN
Variante 2



Beschluss

Nr.:226

Gegenstand:	Erweiterung der Hans-Scholl-Grundschule im Naabtalpark - Bekanntgabe der Ausschreibungsergebnisse und Auftragsvergabe für folgende Gewerke: Außenanlagen
--------------------	---

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 22 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

Das Gewerk Außenanlagen ist eines der größten, noch zu vergebenden Gewerke beim Erweiterungsbau der Hans-Scholl-Grundschule im Naabtalpark.

Vorweg wird darauf verwiesen, dass die aufaddierten Vergabesummen des gesamten Vergabeblocks mit den Gewerken Außenanlagen, Innenputzarbeiten, Estricharbeiten, Parkettarbeiten, Fliesenarbeiten und Linoleum bei rund 2.013 Mio. € und die vergleichbare Kostenermittlung mit bepreisten Leistungsverzeichnissen bei 1.855 Mio. € liegen.

Nach der Bayerischen Schulbauverordnung sind pro Schüler 3m² an Pausenhoffläche anzusetzen.

Nachdem für den Bestandsbau der Grundschule die Pausenhofflächen bereits schulaufsichtlich geprüft und genehmigt sind, handelt es sich beim Erweiterungsbau demzufolge um einen Flächenbedarf von 800m² für rund 200 Schüler.

Die für die Kinder nutzbare Fläche der geplanten Außenanlagen weist nun eine Größe von 2200m² auf.

Wenn man die bestehenden Außenanlagen und die neu geplanten Anlagen zusammenfasst, beträgt die Gesamtfläche der nutzbaren Außenanlagen für beide Gebäude der Grundschule rund 4450m².

In Anbetracht einer Ganztagschule ist damit zur Bewegungsförderung für die Schüler ein großes Angebot unterschiedlicher Nutzungen vorhanden.

Natürlich ist dies wohl eine große Fläche, aber es macht auch keinen Sinn in unmittelbarem Umgriff der Schule Freiflächen anderen Nutzungen zuzuführen.

Für eine Ganztagschule ist unsere Grundschule damit bestens ausgestattet.

Im Zuge des Schulneubaus wurden bereits die bestehenden 78 Stellplätze für die Lehrkräfte zum Hauptparkplatz an der Zufahrt zum Naabtalpark verlegt.

Für den befestigten Bereich im unmittelbaren Umfeld des Erweiterungsbaus ist ein kalksteinfarbenes, kleinteiliges Betonpflaster mit organisch geformten Pflastersteinen und hohem Versickerungsanteil vorgesehen. Die nördliche Versorgungszufahrt wird

mit Asphalt befestigt.

Als weiterer Kommunikationsbereich wird zwischen dem Bestandsbau und dem Erweiterungsbau ein Außenklassenzimmer in einer Größe von 9m x 6m mit einer überdachten Stahlpergola errichtet.

Weiterhin werden Kalksteinblöcke mit Holzauflagen als Sitzmöglichkeiten in den Außenanlagen eingestreut.

Zudem ist ein größeres Klettergerät vorgesehen, dass die Anspannung und den Stress der letzten Schulstunden wegspielen lässt.

Ein Weidentunnel mit einem Weidentipi soll einen weiteren Erlebnisbaustein darstellen.

Abgerundet wird das Außenanlagenspielangebot mit einer Allwetterspielfläche von 23m x 17m.

Es sind außerdem im eingezäunten Bereich Fahrradständer für ca. 60 Fahrräder geplant.

Wieder errichtet werden die dreiflammigen Mastleuchten, die ursprünglich den Parkplatz ausleuchteten.

Außerdem war es das Ziel, von den ursprünglich bestehenden Bäumen so viel wie möglich auch zu erhalten. Dies waren insgesamt 19 an der Zahl. Weitere 20 einheimische Bäume, wie Rosskastanie, Spitzahorn, Stadtulme und Obstbäume werden neu gepflanzt.

Für die erforderlichen Mülltonnen wird ein Nebengebäude mit einer Größe von 6m x 6m errichtet.

110m Sitzsteine aus Kalk zur Geländeabstützung und sechs Stück quadratische Baumbänke sowie 57 Stück Betonblockstufen und Granitgroßeinfassungen des erwähnten Pflasters, Betonfundamente für verschiedene Außenanlagengeräte, 130m Fassadenrinne und Entwässerungsleitungen sowie ein Solargründach mit 1100m² auf dem Dach des neuen Schulgebäudes umschreiben den geforderten Arbeitskatalog.

Die angeforderten Leistungen wurden in einem Leistungsverzeichnis zusammengefasst und in einem offenen, EU-weiten Verfahren ausgelobt.

Insgesamt haben acht Firmen die Angebotsunterlagen über die Vergabepattform des Staatsanzeigers heruntergeladen.

Zur Submission am 09.03.2022 um 13:00 Uhr wurden drei wertbare Angebote elektronisch hochgeladen und abgegeben. Die fachliche, sachliche und rechnerische Wertung und Prüfung ergab folgende Reihung:

1. Dobsch Bau GmbH, 93197 Zeitlarn	1.048.531,85 €
2. Galabau Brunner Landschaft & Garten, 93086 Wörth	1.165.918,65 €
3. Donhauser Garten- und Landschaftsbau, 92277 Hohenburg	1.327.258,29 €

Die Firma Dobsch Bau GmbH aus 93197 Zeitlarn hat demzufolge das wirtschaftlichste Angebot mit einer geprüften Angebotssumme von 1.048.531,85 € brutto unterbreitet.

Die vergleichbare Kostenberechnung beträgt 1.052.539,32 € brutto.

Das Angebot liegt damit im Rahmen der veranschlagten Kosten.

Die Einzelpreise der Firma Dobsch Bau GmbH sind angemessen, in sich schlüssig und nachvollziehbar.

Die Bauzeit wurde mit Beginn am 01.08.2022 und Fertigstellung am 22.12.2022 vorgegeben.

Die Firma Dobsch Bau GmbH ist als leistungsfähige und zuverlässige Firma bekannt und beabsichtigt für die Herstellung der Asphaltflächen, für das geplante Klettergerüst, der Kunststoffbelagsflächen und für die Zaunarbeiten Nachunternehmer einzusetzen.

Die Außenanlagen wurden in mehreren Gesprächen mit der Schulleitung und dem beauftragten Planungsbüro abgestimmt und festgelegt.

Das Landschaftsarchitekturbüro Lichtgrün aus Regensburg und die Verwaltung empfehlen, den Zuschlag an die Firma Dobsch Bau GmbH aus 93197 Zeitlarn zu erteilen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, der Firma Dobsch Bau GmbH aus 93197 Zeitlarn mit einer geprüften Angebotssumme in Höhe von 1.048.531,85 € brutto den Zuschlag für die Außenanlagen zur Erweiterung der Hans-Scholl-Grundschule im Naabtalpark zu erteilen. Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Haushalt bereitzustellen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Ja 23 Nein 0

Anlage:

Aussenanlagen_Ausführungsplan Übersicht

Beschluss

Nr.:227

Gegenstand:	Erweiterung der Hans-Scholl-Grundschule im Naabtalpark - Bekanntgabe der Ausschreibungsergebnisse und Auftragsvergabe für folgende Gewerke: Parkettarbeiten
--------------------	--

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 22 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

Die Parkettarbeiten sind gemäß Beschlusslage im Obergeschoss, das im Wesentlichen aus Holzbau errichtet wird, zu erbringen. Es sind rund 450 m² Industrieparkett mit 16 mm zu verlegen und entsprechend zu schleifen und zu ölen.

In Vorbereitung auf die Verlegearbeiten sind Arbeitsfugen zu verharzen, der Untergrund zu reinigen und anzuschleifen, sowie der Zementestrich mit einem mineralischen Haftgrund zu belegen und Übergänge in andere Bodenbeläge auszugleichen.

Außerdem sind 2000 m Massivsockelleisten ebenfalls in eiche natur im Bereich des Marktplatzes und der Klassenzimmer zu verlegen.

Die angeforderten Leistungen wurden in einem Leistungsverzeichnis zusammengefasst und in einem offenen, EU-weiten Verfahren ausgelobt.

Insgesamt haben fünfzehn Firmen die Angebotsunterlagen über die Vergabeplattform heruntergeladen.

Zur Submission am 10.03.2022 um 15:00 Uhr wurden elf wertbare Angebote elektronisch hochgeladen und abgegeben.

Die fachliche, sachliche und rechnerische Wertung ergab folgende Reihung:

1. Wildenauer Fußböden GmbH, 92439 Altenschwand	68.276,02 €
2. Raumausstattung Wilhelm Poiger e.K., 94375 Stallwang	81.885,69 €
3. Gavrilov GmbH + Co. KG, 49767 Twist	89.270,10 € inkl. 3% Nachlass
4. Raumausstattung Singerl, 84094 Appersdorf	91.612,15 €
5. Max Hofmann Fussböden GmbH u Co. KG, 93073 Neutraubling	91.792,44 €
6. Böhmler Einrichtungshaus GmbH, 80331 München	95.584,97 €
7. Joni-Fussboden, 84478 Waldkraiburg	98.127,40 €
8. Bodentechnik Kretschmar GmbH + Co. KG, 01257 Dresden	98.915,80 €
9. Hermes Heimtex GmbH, 92447 Schwarzhofen	103.333,65 €
10. Raumstudio Falter GmbH & Co. KG, 70736 Fellbach	104.813,42 €

11. Fußböden Fleischmann GmbH, 96129 Strullendorf	147.584,69 €
---	--------------

Die Firma Wildenauer Fußböden GmbH aus 92439 Altenschwand hat demzufolge das wirtschaftlichste Angebot mit einer geprüften Angebotssumme von 68.276,02 € brutto unterbreitet.

Die Bauzeit wurde vorgegeben mit Beginn 22.08.2022 und Fertigstellung 09.09.2022.

Eine vergleichbare Kostenberechnung beträgt 68.364,01 € brutto.

Die Einzelpreise der Firma Wildenauer Fußböden GmbH sind in sich schlüssig und nachvollziehbar. Die meisten Angebote liegen erkennbar im einheitlichen Preissegment.

Das beauftragte Architekturbüro Dömges und die Verwaltung empfehlen, den Zuschlag an die Firma Wildenauer Fußböden GmbH aus 92439 Altenschwand zu erteilen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, der Firma Wildenauer Fußböden GmbH aus 92439 Altenschwand mit einer geprüften Angebotssumme in Höhe von 68.276,02 € brutto den Zuschlag für die Parkettarbeiten zur Erweiterung der Hans-Scholl-Grundschule zu erteilen.

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Haushalt bereitzustellen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Ja 23 Nein 0

Beschluss

Nr.:228

Gegenstand:	Erweiterung der Hans-Scholl-Grundschule im Naabtalpark - Bekanntgabe der Ausschreibungsergebnisse und Auftragsvergabe für folgende Gewerke: Fliesenarbeiten
--------------------	--

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 21 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

Die Fliesenarbeiten sind im Wesentlichen im Bereich der Küche, der einzelnen WC-Kerne im Speisesaal und Marktplatz und der WC'S sowie der Treppenhäuser, der Flure und der Eingangshalle im Westen.

Zunächst sind vorbereitende Arbeiten wie verharzen von Schein- und Arbeitsfugen, das Abschleifen des Untergrundes sowie das Aufbringen einer Haftbrücke zu erbringen.

Insgesamt sind Bodenfliesen aus Betonwerkstein im Format 60 x 30 mit 750 m², Feinsteinzeug-Bodenfliesen mit rund 200 m² und Wandfliesen von rund 515 m² zu erbringen.

Die angeforderten Leistungen wurden in einem Leistungsverzeichnis zusammengefasst und in einem offenen EU-weiten Verfahren ausgelobt.

Insgesamt vierzehn Firmen haben die Angebotsunterlagen über die Vergabeplattform heruntergeladen. Es gab eine Bieteranfrage, die beantwortet wurde.

Zur Submission am 10.03.2022 um 14:00 Uhr wurden zwei wertbare Angebote elektronisch hochgeladen und abgegeben. Ein Angebot wurde für das Gewerk Parkettarbeiten angeboten und kann nicht gewertet werden.

Die fachliche, sachliche und rechnerische Prüfung und Wertung ergab folgende Reihung:

1. Fliesen Röhlich GmbH, 90530 Wendelstein	342.174,39 €
2. LETA Bau GmbH, 04416 Markkleeberg	385.847,35 €

Die Firma Fliesen Röhlich GmbH aus 90530 Wendelstein hat demzufolge das wirtschaftlichste Angebot mit einer geprüften Angebotssumme von 342.174,39 € brutto unterbreitet.

Die Bauzeit wurde vorgegeben mit Beginn am 22.05.2022 und Fertigstellung am 16.09.2022.

Die vergleichbare Kostenberechnung beträgt 230.296,67 € brutto. Die Mehrkosten im Vergleich beider Summen betragen 111.877,72 € brutto und entsprechen ca. 48,6 % Kostenüberschreitung, die der derzeitigen Marktlage geschuldet sind.

Die Mehrkosten gegenüber der Kostenberechnung beruhen auf Mehrmassen der zu befliesenden Flächen im Zuge der abschließenden Abstimmung mit der Fachplanung im weiteren Planungsprozess während der Ausführungsplanung. Dies wurde bereits bei der Bepreisung des Leistungsverzeichnisses berücksichtigt. Zudem sind Preiserhöhungen im Bereich der zu verbauenden Betonwerksteine festzustellen.

Das Architekturbüro Dömges und die Verwaltung empfehlen die Vergabe an die Firma Fliesen Röhlich GmbH aus 90530 Wendelstein zu erteilen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, der Firma Fliesen Röhlich GmbH aus 90530 Wendelstein mit einer geprüften Angebotssumme in Höhe von 342.174,39 € brutto den Zuschlag für die Fliesenarbeiten zur Erweiterung der Hans-Scholl-Grundschule zu erteilen. Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Haushalt bereitzustellen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Ja 22 Nein 0

Die Abstimmung erfolgte ohne Stadtrat Hans Glatzl, da dieser zum Zeitpunkt der Abstimmung den Sitzungstisch verlassen hat.

Beschluss

Nr.:229

Gegenstand:	Erweiterung der Hans-Scholl-Grundschule im Naabtalpark - Bekanntgabe der Ausschreibungsergebnisse und Auftragsvergabe für folgende Gewerke: Linoleum
--------------------	---

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 21 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

Die Verlegung des Linoleums ist in erster Linie im Bereich des Speisesaals, der Klassenzimmer und der Differenzierungsräume vorgesehen.

Das zu verlegende Material ist zu bemustern und als marmoriertes Linoleum in einer Stärke von 2,5 mm in R9 mit Oberflächenvergütung, geeignet für starke Beanspruchungen, vorgesehen.

Insgesamt sind rund 1600 m² zu liefern und zu verlegen.

Die angeforderten Leistungen wurden in einem Leistungsverzeichnis zusammengefasst und in einem offenen EU-weiten Verfahren ausgeteilt.

Insgesamt sechzehn Firmen haben die Angebotsunterlagen über die Vergabeplattform heruntergeladen. Es gab zwei Bieteranfragen, die beantwortet wurden.

Zur Submission am 10.03.2022 um 13:00 Uhr wurden dreizehn wertbare Angebote elektronisch hochgeladen und abgegeben.

Die fachliche, sachliche und rechnerische Prüfung und Wertung ergab folgende Reihung:

1. Wildenauer Fußböden GmbH, 92439 Altenschwand	73.898,70 €
2. Fussbodentechnik Helmers, 85125 Enkering	83.420,19 €
3. Hermes Heimtex GmbH, 92447 Schwarzhofen	83.429,71 €
4. Böhmler Einrichtungshaus GmbH, 80331 München	83.964,62 €
5. Max Hofmann Fussböden GmbH u Co. KG, 93073 Neutraubling	85.120,70 €
6. Dieter Holschbach GmbH, 51597 Morsbach	86.678,06 € inkl. 5,5 % Nachlass
7. Raumstudio Falter GmbH & Co. KG, 70736 Fellbach	94.780,53 €
8. Raumausstattung Singerl, 84094 Appersdorf	98.485,59 €
9.. Heinz Lohmar Bodenbeläge, 31789 Hameln	99.767,82 €
10. Brandl Innenausbau GmbH, 93309 Kelheim	109.875,68 €
11. Raumausstattung Wilhelm Poiger e.K., 94375 Stallwang	110.799,71 €
12. Gräser Fußbodenbau, 08058 Zwickau	113.889,66 €
13. Fußböden Fleischmann GmbH, 96129 Strullendorf	201.388,46 €

Die Firma Wildenauer Fußböden GmbH aus 92439 Altenschwand hat demzufolge das wirtschaftlichste Angebot mit einer geprüften Angebotssumme von 73.898,70 € brutto unterbreitet.

Die Bauzeit wurde vorgegeben mit Beginn 22.08.2022 und Fertigstellung am 07.10.2022.

Die vergleichbare Kostenberechnung beträgt 104.042,06 € brutto. Die Minderkosten im Vergleich beider Summen betragen 30.143,36 € brutto und entsprechen ca. 29 % Kostenunterschreitung.

Die Einzelpreise der Firma Wildenauer Fußböden GmbH sind in sich schlüssig und nachvollziehbar. Die meisten Angebote liegen erkennbar im einheitlichen Preissegment.

Das beauftragte Architekturbüro Dömges und die Verwaltung empfehlen, den Zuschlag an die Firma Wildenauer Fußböden GmbH aus 92439 Altenschwand zu erteilen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, der Firma Wildenauer Fußböden GmbH aus 92439 Altenschwand mit einer geprüften Angebotssumme in Höhe von 73.898,70 € brutto den Zuschlag für das Gewerk Linoleum zur Erweiterung der Hans-Scholl-Grundschule zu erteilen.

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Haushalt bereitzustellen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Ja 22 Nein 0

Die Abstimmung erfolgte ohne Stadtrat Hans Glatzl, da dieser zum Zeitpunkt der Abstimmung den Sitzungstisch verlassen hat.

Beschluss

Nr.:230

Gegenstand:	Erweiterung der Hans-Scholl-Grundschule im Naabtalpark - Bekanntgabe der Ausschreibungsergebnisse und Auftragsvergabe für folgende Gewerke: Estricharbeiten
--------------------	--

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 21 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

Die Estricharbeiten umfassen zunächst Vorbereitungen wie das Erstellen von Fugenplänen, das Anbringen eines Meterrisses und das Reinigen des Untergrundes.

Darüber hinaus sind Abdichtungsarbeiten mit 900 m², Bodendämmarbeiten in unterschiedlichen Stärken von ca. 2100 m² zzgl. 2100 m² Trittschalldämmung, worauf ein Zementestrich in unterschiedlichen Stärken mit 60 mm, 70 mm und 80 mm, je nach Lage im Gebäude, aufgebracht wird.

Für Leitungen am Boden ist eine Ausgleichsschüttung zum Verfüllen der Zwischenräume zu erbringen.

Die angeforderten Leistungen wurden in einem Leistungsverzeichnis zusammengefasst und in einem offenen, EU-weiten Verfahren ausgelobt.

Insgesamt haben neun Firmen die Angebotsunterlagen über die Vergabeplattform heruntergeladen.

Zur Submission am 09.03.2022 um 15:00 Uhr wurden drei wertbare Angebote elektronisch hochgeladen und abgegeben. Es gab zwei Bieteranfragen, die beantwortet wurden.

Die fachliche, sachliche und rechnerische Wertung ergab folgende Reihung:

1. Modern Bodenbau GmbH, 66663 Merzig	309.799,07 € inkl. 6% Nachlass
2. CVM Fußbodentechnik GmbH, 06112 Halle (Saale)	327.443,57 €
3. Mühlehner GmbH, 94261 Kirchdorf	450.418,81 € inkl. 3,5% Nachlass

Die Firma Modern Bodenbau GmbH aus 66663 Merzig hat demzufolge das wirtschaftlichste Angebot mit einer geprüften Angebotssumme von 309.799,07 € brutto unterbreitet.

Die Bauzeit wurde vorgegeben mit Beginn 11.07.2022 und Fertigstellung am

19.08.2022.

Das bepreiste Leistungsverzeichnis liegt bei 221.097,16 € brutto. Die Mehrkosten im Vergleich beider Summen betragen 88.701,91 € brutto und entsprechen ca. 40 % Kostenüberschreitung, die der derzeitigen Marktlage geschuldet sind. Außerdem wurde, um eine frühzeitige Belegreife in zwei Wochen zu erreichen, ein Schnellzementanstrich gewählt, der nach einem Tag bereits begehbar ist.

Durch die Aufhebung der ersten Ausschreibung für die Trockenbauarbeiten musste diese Leistung nochmals neu ausgeschrieben werden. Dies führt zu einem späteren Baubeginn der Trockenbauarbeiten, welche durch das Gewerk Estricharbeiten aufgefangen wird, da dieses Gewerk unmittelbar nach der Fertigstellung der Trockenbau-Vorleistungen im Gebäude weiter arbeitet. Durch den Einsatz eines Schnellzementes ist eine Begehbarkeit nach ca. 2 Tagen und eine Belegreife von ca. 3 Wochen garantiert. Zum Zeitpunkt des Einsatzes der Belagsarbeiten für Parkett, Lino oder Fliesen wäre die zeitliche Verzögerung durch den späteren Beginn der Trockenbauarbeiten wieder kompensiert. Diese Qualität des Estrichs macht jedoch einen Teil der Überschreitung aus.

Ein großer Teil sind Preissteigerungen der Dämmstoffe (Bodendämmung und Trittschalldämmung) und Abdichtungen auf den erdberührten Bodenplatten, welche zum Zeitpunkt der Erstellung der Kostenberechnung eine 60%-ige Preissteigerung erfahren haben.

Die Anforderung durch den Brandschutz erfordert die Verwendung von nicht brennbarem Dämmmaterial, außerdem wurden Preissteigerungen bei den Dehnungsfugenprofilen sowie den Dämmstoffen berücksichtigt. Das Anarbeiten an Unterflurinstallationskanäle und Bodentanks verursachen ebenfalls einen Preisaufschlag.

Das beauftragte Architekturbüro Dömges und die Verwaltung empfehlen, den Zuschlag an die Firma Modern Bodenbau GmbH aus 66663 Merzig zu erteilen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, der Firma Modern Bodenbau GmbH, aus 66663 Merzig mit einer geprüften Angebotssumme in Höhe von 309.799,07 € brutto den Zuschlag für die Estricharbeiten zur Erweiterung der Hans-Scholl-Grundschule zu erteilen. Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Haushalt bereitzustellen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Ja 22 Nein 0

Die Abstimmung erfolgte ohne Stadtrat Hans Glatzl, da dieser zum Zeitpunkt der Abstimmung den Sitzungstisch verlassen hat.

Beschluss

Nr.:231

Gegenstand:	Erweiterung der Hans-Scholl-Grundschule im Naabtalpark - Bekanntgabe der Ausschreibungsergebnisse und Auftragsvergabe für folgende Gewerke: Innenputzarbeiten
--------------------	--

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 21 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

In einem nächsten Ausschreibungsblock wurden die Flächengewerke ausgeschrieben, wie Innenputz, Estrich, Linoleum, Fliesen- und Parkettarbeiten und einzeln nach Gewerken submittiert.

Die Innenputzarbeiten umfassen im Wesentlichen vorbereitende Arbeiten wie das Anbringen von rund 300 m² Schutzabdeckung an Fenstern und Innenelementen, das Aufbringen einer mineralischen Haftbrücke auf den Untergrund 3600 m², das Anbringen von Armierungsgewebe 1500 m² und das ebene und fluchtrechte Anbringen von Eckschienen ca. 600 m.

Der Putz wird im wasserempfindlichen Bereich als Kalk-Zement-Putz aufgebracht und sonst auf die betonierten Abschnitte als Gips-Kalkputz mit einer 10 mm Stärke von rund 300 m².

Zudem sind feuchtebeständige Spachtelarbeiten auf die Betonoberflächen und Unterzügen in einer Größenordnung von rund 1850 m² mit der Stellung und Vorhaltung eines Arbeitsgerüsts nötig.

Die angeforderten Leistungen wurden in einem Leistungsverzeichnis zusammengefasst und in einem offenen EU-weiten Verfahren ausgelobt.

Während des Ausschreibungsvorgangs mussten an vier Positionen die ursprünglich ausgeschrieben Mengen angepasst werden.

Insgesamt dreizehn Firmen haben die Angebotsunterlagen über die Vergabeplattform heruntergeladen.

Zur Submission am 09.03.2022 um 14:00 Uhr wurden zehn wertbare Angebote elektronisch hochgeladen und abgegeben.

Die fachliche, sachliche und rechnerische Prüfung und Wertung ergab folgende Reihung:

1. KS Bau Sanierungsgesellschaft mbH, 93057 Regensburg	170.191,66 €
2. Big Bavaria GmbH + Co.KG, 93057 Regensburg	177.442,57 €

3. Beksan Bau GmbH, 21035 Hamburg	186.450,22 € inkl. 5% Nachlass
4. Starlux GmbH, 90431 Nürnberg	198.406,86 € inkl. 3% Nachlass
5. Merlin Malerwerkstätten GmbH, 91567 Herrieden	201.424,76 €
6. Müller Euro Bau GmbH, 09241 Mühlau	227.022,25 €
7. Bauunternehmung CG GmbH, 08468 Reichenbach	227.901,07 €
8. Werk-R GmbH, 90765 Fürth	295.923,65 €
9. Insel Stuckgeschäft GmbH, 90547 Stein	351.149,37 €
10. Form + Farbe Ehmann GmbH, 90765 Fürth	378.443,21 €

Die Firma KS Bau Sanierungsgesellschaft mbH aus 93057 Regensburg hat demzufolge das wirtschaftlichste Angebot mit einer geprüften Angebotssumme von 170.191,66 € brutto unterbreitet.

Die Bauzeit wurde vorgegeben mit Beginn am 27.06.2022 und Fertigstellung am 29.07.2022.

Die vergleichbare aktuelle Kostenberechnung beträgt 178.334,26 € brutto.

Die Einzelpreise der Firma KS Bau Sanierungsgesellschaft sind in sich schlüssig und nachvollziehbar.

Das Architekturbüro Dömges und die Verwaltung empfehlen, den Zuschlag an die Firma KS Bau Sanierungsgesellschaft zu erteilen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, der Firma KS Bau Sanierungsgesellschaft aus 93057 Regensburg mit einer geprüften Angebotssumme in Höhe von 170.191,66 € brutto den Zuschlag für die Innenputzarbeiten zur Erweiterung der Hans-Scholl-Grundschule zu erteilen.

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Haushalt bereitzustellen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Ja 22 Nein 0

Die Abstimmung erfolgte ohne Stadtrat Hans Glatz, da dieser zum Zeitpunkt der Abstimmung den Sitzungstisch verlassen hat.

Beschluss

Nr.:232

Gegenstand:	Almosen-Stiftung Burglengenfeld; Vorlage der Jahresrechnung 2021 gem. Art. 102 Abs. 2 GO
--------------------	---

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 20 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

Die Jahresrechnung 2021 für die Almosenstiftung Burglengenfeld wurde zwischenzeitlich gelegt. In der Jahresrechnung sind die gebuchten Sollbeträge aufgeführt.

1. Einnahmen des Verwaltungshaushalts

1.1 Zinserträge	7.320,53 €
1.2 Mieten	15.937,78 €
Insgesamt	23.258,31 €
Haushaltsansatz	22.000,00 €
Mehreinnahmen	1.258,31 €

2. Ausgaben des Verwaltungshaushalts

2.1 Verwaltungskosten (EDV, Versicherungen, Depotentgelt, Vermischtes)	2.068,14 €
2.2 Kostenersatz an die Stadt	500,00 €
2.3 Haus- und Grundstückslasten	1.753,56 €
2.4 Gewährung von Stiftungsmittel	24.500,00 €
Insgesamt	28.821,70 €
Haushaltsansatz	24.000,00 €
Mehrausgaben	4.821,70 €

3. Zuführung vom Vermögenshaushalt

Zuführung vom VermHH aus Mittelverwendungsrücklage	5.563,39 €
Haushaltsansatz	3.000,00 €
Mehreinnahmen	2.563,39 €

4. Zuführung zum Vermögenshaushalt

4.1 Zuführung zum Vermögenshaushalt – allgemein	0,00 €
4.2 Zuführung zum Vermögenshaushalt - Sonderrücklage (Werterhaltungsrücklage)	0,00 €
4.3 Zuführung zum Vermögenshaushalt - Sonderrücklage (Instandhaltungsrücklage)	0,00 €
Insgesamt	0,00 €
Haushaltsansatz	1.000,00 €
Minderausgaben	1.000,00 €

Verprobung:

Mehreinnahmen	1.258,31 €
Mehrausgaben	-4.821,70 €
Mehreinnahmen Zuführung vom VermHH	2.563,39 €
<u>Minderausgaben Zuführung zum VermHH</u>	<u>1.000,00 €</u>
Ergebnis	0,00 €

Der **Verwaltungshaushalt** ist nach der Zuführung vom Vermögenshaushalt (she. Ziffer 3) in den Einnahmen und Ausgaben **mit 28.821,70 € ausgeglichen**.

5. Einnahmen des Vermögenshaushalts

5.1 Zuführung vom Verwaltungshaushalt (alle Rücklagen)	0,00 €
5.2 Entnahme aus der allgemeinen Rücklage	2.563,39 €
5.3 Entnahme Sonderrücklage – Grundstockvermögen	5.000,00 €
5.4 Entnahme Sonderrücklage - Werterhaltungsrücklage	0,00 €
Insgesamt	7.563,39 €
Haushaltsansatz	29.000,00 €
Mindereinnahmen	21.436,61 €

6. Ausgaben des Vermögenshaushalts

6.1 Erweiterungs-, Um- u. Ausbaumaßn. Regensburger Str. 2 (Auflösung alte HAR und Bildung neue HAR)	10.000,00 €
6.2 Zuführung Sonderrücklage - Grundstockvermögen	5.000,00 €
6.3 Zuführung Sonderrücklage - Werterhaltungsrücklage	7.000,00 €
6.4 Zuführung zum Verwaltungshaushalt	5.563,39 €
Insgesamt	7.563,39 €
Haushaltsansatz	29.000,00 €

Minderausgaben

21.436,61 €

Der **Vermögenshaushalt** ist nach der Zuführung an den Verwaltungshaushalt und der Zuführung an die Rücklagen in Einnahmen und Ausgaben **mit 7.563,39 € ausgeglichen**.

Beschluss:

Von der Vorlage der Jahresrechnung der Almosen-Stiftung Burglengenfeld für das Jahr 2021 wird Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Ja 21 Nein 0

Die Abstimmung erfolgte ohne die Stadträte Hans Glatzl und Thomas Hofmann, da diese zum Zeitpunkt der Abstimmung den Sitzungstisch verlassen haben.

Anlage (Anlage 2 am Ende des Protokolls:

AlmSt. – JR 2021 rechtskräftig

Beschluss

Nr.:233

Gegenstand:	Haushaltsplan 2022 der Almosen-Stiftung Burglengenfeld; Erlass der Haushaltssatzung und Beschluss des Finanzplans
--------------------	---

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 21 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

Der Gesamthaushalt 2022 der Almosen-Stiftung Burglengenfeld weist ein Volumen von 115.700 € auf. Der Verwaltungshaushalt schließt mit 23.800 € und der Vermögenshaushalt mit 91.900 € in Einnahmen und Ausgaben ab.

Neben den generell gesunkenen Zinseinnahmen entfallen im Haushaltsjahr 2022 auch die Mieteinnahmen aus der Vermietung des Anwesens Regensburger Straße 2. Das dort bestehende Mietverhältnis hat bereits Mitte letzten Jahres geendet. Das Gebäude steht seitdem leer, da eine Ortseinsicht gezeigt hat, dass eine Anschlussvermietung ohne vorherige grundlegende Sanierung nicht möglich ist. Trotz bestehender Instandhaltungsrücklage in Höhe von rd. 25.000 € übersteigen die für eine Sanierung anfallenden Kosten die finanziellen Möglichkeiten der Stiftung bei Weitem. Derzeit werden Überlegungen verfolgt, das Anwesen im Rahmen eines Erbbauvertrags an die Stadtbau GmbH Burglengenfeld zu übergeben. Vorteil an einer derartigen Lösung wäre für die Stiftung der regelmäßige Erbpachtzins. Die Stadtbau GmbH hingegen könnte an diesem zentralen Standort ein wirtschaftliches Nutzungskonzept erarbeiten und eine zielgerichtete Sanierung durchführen.

Im Verwaltungshaushalt sieht der vorliegende Haushaltsentwurf 2022 deshalb Einnahmen aus Mieten und Zinserträgen in Höhe von 13.900 € sowie eine Zuführung vom Vermögenshaushalt aus Mittel der Allgemeinen Rücklage (Mittelverwendungsrücklage) in Höhe von 9.900 € vor.

Auf der Ausgabenseite des Verwaltungshaushalts sind die Verwaltungskosten mit insgesamt 3.800 € veranschlagt.

Für die Vergabe von Stiftungsmittel sind insgesamt 20.000 € vorgesehen.

Ein Überschuss ergibt sich im Verwaltungshaushalt nicht, eine Zuführung zum Vermögenshaushalt kann nicht erfolgen.

Im Vermögenshaushalt ist im Jahr 2022 eine Umschichtung bei den Wertpapieren des Grundstockvermögens in Höhe von 70.000 € vorgesehen. Bei den Wertpapieren der Werterhaltungsrücklage ist keine Umschichtung vorgesehen.

Nachdem die Stiftung das Anwesen nicht sanieren kann, können die Mittel aus der Sonderrücklage „Instandhaltungsrücklage“ schrittweise der Mittelverwendungsrück-

lage zugeführt werden und aus dieser wiederum für den Stiftungszweck entnommen werden.

Im vorliegenden Haushalt ist deshalb eine Entnahme aus der Sonderrücklage „Instandhaltungsrücklage“ in Höhe von 12.000 € eingeplant und eine Zuführung an die allgemeine Rücklage (Mittelverwendungsrücklage) in derselben Höhe.

Zur Erfüllung des Stiftungszwecks ist in Höhe von 9.900 € eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage (Mittelverwendungsrücklage) eingeplant. Dieser Betrag wird an den Verwaltungshaushalt für die Vergabe von Stiftungsmittel zugeführt

Ein Überschuss im Vermögenshaushalt ist nicht vorhanden, Zuführungen an Rücklagen konnten nicht eingeplant werden.

Sobald hinsichtlich des Anwesens Regensburger Straße 2 das weitere Vorgehen geklärt ist, wird sich die Einnahmesituation in den nächsten Haushaltsjahren wieder verbessern.

Beschluss:

1. Die als Anlage beiliegende Haushaltssatzung 2022 der Almosen-Stiftung Burglengenfeld wird erlassen und der im Entwurf vorliegende Haushaltsplan 2022 wird mit allen Bestandteilen und Anlagen beschlossen.
2. Der als Anlage beiliegende Finanzplan 2022 für die Jahre 2021 - 2025 wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Ja 22 Nein 0

Die Abstimmung erfolgte ohne den Stadtrat Thomas Hofmann, da dieser zum Zeitpunkt der Abstimmung den Sitzungstisch verlassen hat.

Anlage (Anlage 3 am Ende des Protokolls):

AlmSt. – HH 2022 Entwurf vom 16.03.2022

Beschluss

Nr.:234

Gegenstand:	"von Laengenfeld Pfalzheim'sche Aussteuer-Stiftung Burglengenfeld"; Vorlage der Jahresrechnung 2021 gem. Art. 102 Abs. 2 GO
--------------------	---

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 21 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

Für die „von Laengenfeld-Pfalzheim'sche Aussteuer-Stiftung Burglengenfeld“ wurde die Jahresrechnung für das Jahr 2021 erstellt. In der Jahresrechnung sind die gebuchten Sollbeträge aufgeführt.

1. Einnahmen des Verwaltungshaushalts

1.1 Mieten und Pachten	6.949,53 €
1.2 Spenden	0,00 €
1.3 Zinserträge	8.899,78 €
Insgesamt	15.849,31 €
Haushaltsansatz	14.500,00 €
Mehreinnahmen	1.349,31 €

2. Ausgaben des Verwaltungshaushalts (ohne Zuführung zum Vermögenshaushalt)

2.1 Verwaltungskosten (EDV, Versicherungen, Depotentgelt, Vermischtes)	1.446,38 €
2.2 Kostenersatz an die Stadt	500,00 €
2.3 Haus- und Grundstückslasten	1.582,04 €
2.4 Vergabeveranstaltung	734,38 €
2.4 Gewährung von Stiftungsmittel	4.000,00 €
Insgesamt	8.262,80 €
Haushaltsansatz	12.600,00 €
Minderausgaben	4.337,20 €

3. Zuführung zum Vermögenshaushalt

3.1 Zuführung zum Vermögenshaushalt – allgemein	125,55 €
3.2 Zuführung zum Vermögenshaushalt - Sonderrücklage	7.000,00 €

(Werterhaltungsrücklage)	
3.3 Zuführung zum Vermögenshaushalt - Sonderrücklage (Instandhaltungsrücklage)	460,96 €
Insgesamt	7.586,51 €
Haushaltsansatz	1.900,00 €
überplanmäßige Zuführung	5.686,51 €

Verprobung:

Mehreinnahmen	1.349,31 €
Minderausgaben	4.337,20 €
überplanmäßige Zuführung	-5.686,51 €
Ergebnis	0,00 €

Der **Verwaltungshaushalt** ist nach der Zuführung zum Vermögenshaushalt (she. Ziffer 3) in den Einnahmen und Ausgaben **mit 15.849,31 € ausgeglichen**.

4. Einnahmen des Vermögenshaushalts

4.1 Zuführung vom Verwaltungshaushalt insgesamt	7.586,51 €
4.2 Entnahme aus der allg. Rückl. (Mittelverwendungsrückl.)	0,00 €
4.3 Entnahme aus Sonderrücklage - Grundstockverm.	57.000,00 €
4.4 Entnahme aus Sonderrücklage - Werterhaltungsrückl.	0,00 €
Insgesamt	64.586,51 €
Haushaltsansatz	4.900,00 €
Mehreinnahmen	59.686,51 €

5. Ausgaben des Vermögenshaushalts

5.1 Zuführung zur allgemeinen Rücklage	125,55 €
5.2 Zuführung zu Sonderrücklagen – Grundstockverm.	57.000,00 €
5.3 Zuführung zu Sonderrücklagen - Werterhaltungsrücklage	7.000,00 €
5.4 Zuführung zu Sonderrücklagen - Instandhaltungsrückl.	460,96 €
Insgesamt	64.586,51 €
Haushaltsansatz	4.900,00 €
Mehrausgaben	59.686,51 €

Der **Vermögenshaushalt** ist nach der Rücklagenzuführung in Einnahmen und Ausgaben **mit 64.585,51 € ausgeglichen**.

Beschluss:

Von der Vorlage der Jahresrechnung der „von Laengenfeld Pfalzheim’schen Aussteuer-Stiftung Burglengenfeld“ für das Jahr 2021 wird Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Ja 22 Nein 0

Die Abstimmung erfolgte ohne den Stadtrat Thomas Hofmann, da dieser zum Zeitpunkt der Abstimmung den Sitzungstisch verlassen hat.

Anlage (Anlage 4 am Ende des Protokolls):

Aussteuerstiftung – JR 2021 rechtskräftig

Beschluss

Nr.:235

Gegenstand:	Haushaltsplan 2022 der "von Laengenfeld Pfalzheim'schen Aussteuer-Stiftung Burglengenfeld"; Erlass der Haushaltssatzung und Beschluss des Finanzplans
--------------------	---

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 21 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

Das Gesamtvolumen des Haushalts 2022 der Aussteuer-Stiftung beträgt 67.800 €.

Im Verwaltungshaushalt sieht der vorliegende Haushaltsentwurf 2022 Einnahmen aus Mieten und Zinserträgen in Höhe von 13.900 € vor.

Auf der Ausgabenseite des Verwaltungshaushalts sind die Verwaltungskosten und die Kosten der Veranstaltung zur Vergabe der Stiftungsmittel mit insgesamt 4.600 € veranschlagt.

Für die Vergabe von Stiftungsmittel sind insgesamt 2.400 € vorgesehen.

Der sich im Verwaltungshaushalt ergebende Überschuss in Höhe von 6.900 € wird dem Vermögenshaushalt zugeführt.

Damit ist der Verwaltungshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit 13.900 € ausgeglichen.

Im Vermögenshaushalt ist im Jahr 2022 eine Umschichtung bei den Wertpapieren des Grundstockvermögens in Höhe von 47.000 € vorgesehen. Bei den Wertpapieren der Werterhaltungsrücklage ist voraussichtlich keine Umschichtung angezeigt.

Der im Vermögenshaushalt verbleibende Überschuss wird den Rücklagen wie folgt zugeführt:

Zuführung an die allg. Rücklage	200,00 €
Zuführung an die Werterhaltungsrücklage	6.000,00 €
Zuführung an die Instandhaltungsrücklage	700,00 €
Zuführung insgesamt	6.900,00 €

Der Vermögenshaushalt schließt in den Einnahmen und Ausgaben mit 53.900 € ab.

Beschluss:

1. Die als Anlage beiliegende Haushaltssatzung 2022 der „von Laengenfeld Pfalzheim`schen Aussteuer-Stiftung Burglengenfeld“ wird erlassen und der im Entwurf vorliegende Haushaltsplan 2022 wird mit allen Bestandteilen und Anlagen beschlossen.
2. Der als Anlage beiliegende Finanzplan 2022 für die Jahre 2021 - 2025 wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Ja 22 Nein 0

Die Abstimmung erfolgte ohne den Stadtrat Thomas Hofmann, da dieser zum Zeitpunkt der Abstimmung den Sitzungstisch verlassen hat.

Anlage (Anlage 5 am Ende des Protokolls):

Ausst. Stiftung – Entwurf HH 2022 vom 16.03.2022

Beschluss

Nr.:236

Gegenstand:	Beratung zu den Steuererklärungen 2020 der Betriebe gewerblicher Art durch den BKPV; Photovoltaikanlage am Feuerwehrgerätehaus
--------------------	--

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 21 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

Die Umsatzsteuervoranmeldungen für die Betriebe gewerblicher Art der Stadt Burglengelfeld (Parkhaus, Markt, Gaststätte, Veranstaltungen auf dem Marktplatz, Photovoltaikanlage) werden monatlich von der Kämmerei erstellt und an das Finanzamt übermittelt.

Aufgrund eines Dauerauftrags führt Herr Dipl.-Kfm. Christian Stolz einmal jährlich die Beratung zur Abgabe der Steuererklärungen der Betriebe gewerblicher Art der Stadt durch und erstellt die Körperschaftsteuer- und die Umsatzsteuererklärungen mit Anlagen.

Bei der Abschlussberatung zu den Steuererklärungen 2020 am 10.03.2022 hat Herr Stolz empfohlen, die im Beschlussvorschlag aufgeführten Beschlüsse in Bezug auf die Photovoltaikanlage am Feuerwehrgerätehaus durch den Stadtrat fassen zu lassen. Hinsichtlich der Nr. 2 des Beschlussvorschlages wird darauf hingewiesen, dass es sich hier um eine innere Verrechnung zwischen der Feuerwehr (UA 1300) und der Photovoltaikanlage (UA 8102) handelt.

Beschluss:

1. Der Jahresabschluss der Photovoltaikanlage Burglengelfeld für 2020 wird mit einem Jahresgewinn von 7.552 € festgestellt. Der Jahresgewinn verbleibt beim Betrieb gewerblicher Art Photovoltaik und wird dort den Rücklagen zugeführt. Gewinne der Photovoltaikanlagen Burglengelfeld werden bis auf Weiteres stets den Rücklagen zugeführt.
2. Für die Nutzung der städtischen Dachflächen durch die Photovoltaikanlagen wird ein angemessenes Entgelt verlangt.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Ja 22 Nein 0

Die Abstimmung erfolgte ohne den Stadtrat Thomas Hofmann, da dieser zum Zeitpunkt der Abstimmung den Sitzungstisch verlassen hat.

Beschluss

Nr.:237

Gegenstand:	Verordnung zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde (Hundehaltungsverordnung - HVO) - Neuerlass
--------------------	---

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 22 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

Die Stadt Burglengenfeld hat eine Verordnung zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde (Hundehaltungsverordnung – HVO). Diese wurde am 24.08.2007 erlassen und gilt 20 Jahre. In dieser ist unter § 2 der HVO die Anleinpflcht, speziell für das Stadtgebiet Burglengenfeld innerhalb der geschlossenen Ortslage, geregelt.

Da es aber auch Vorfälle außerhalb des Stadtgebiets von Burglengenfeld gab, wurde dazu eine Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde (Hundehaltungsverordnung – HVO) am 19.05.2011 erlassen.

Aufgrund der jüngsten Ereignisse mit frei umherlaufenden Hunden und unter anderem auch einem Beißvorfall wurden beide Verordnungen genauer überprüft und mussten angepasst werden.

Mit der Bekanntmachung dieser Verordnung werden die Hundehaltungsverordnung – HVO vom 24. August 2007 und die Verordnung zur Änderung der Hundehaltungsverordnung – HVO vom 19. Mai 2011 aufgehoben.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die der Anlage beigefügte Hundehaltungsverordnung - HVO. Mit der Bekanntmachung dieser Verordnung werden die Hundehaltungsverordnung - HVO vom 24. August 2007 und die Verordnung zur Änderung der Hundehaltungsverordnung - HVO vom 19. Mai 2011 aufgehoben.

Abstimmungsergebnis:

ungeändert beschlossen

Ja 20 Nein 3

Anlage:

Hundehaltungsverordnung Neu ab dem 23.03.2022

**Verordnung zum Schutz der Öffentlichkeit
vor Gefahren durch Hunde
(Hundehaltungsverordnung – HVO)
Vom**

Die Stadt Burglengenfeld erlässt auf Grund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraß- und Ordnungsgesetz - LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 301) geändert worden ist, folgende Verordnung:

**§ 1
Verordnungszweck**

Diese Verordnung beschränkt zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum sowie zur Erhaltung der öffentlichen Reinlichkeit das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden.

**§ 2
Anleinplicht**

(1) Wer Hunde in öffentlichen Anlagen oder auf öffentlichen Wegen, Straße und Plätzen mit sich führt, hat dies so zu tun, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.

(2) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit sind Kampfhunde und große Hunde in allen öffentlichen Anlagen insbesondere in Parkanlagen, Sportplätzen und ähnlichen der Erholung der Bevölkerung dienenden öffentlichen Grundstücken sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb der geschlossenen Ortslage stets an einer reißfesten Leine von höchstens 1,20 m Länge zu führen.

Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.

(3) Außerhalb der in Absatz 2 genannten Orte und im Außenbereich sind Kampfhunde und große Hunde bei Annäherung an Passanten, Radfahrer oder an andere Hunde anzuleinen. Eine solche Annäherung liegt bei einer Entfernung von weniger als zehn Meter vor; dies gilt auch für unübersichtliche Stellen.

(4) Von Kinderspielplätzen, Kindergärten, Schulanlagen sowie Freibadeplätzen sind **Kampfhunde und große Hunde** fernzuhalten; auch ein Mitführen an der Leine in diesen Bereichen ist nicht gestattet.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren auszugehen ist. Die in der Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268, BayRS 2011-2-7-I) in der jeweils gültigen Fassung geregelten Vermutungen über die Eigenschaft als Kampfhund finden Anwendung.

(2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, die eine Schulterhöhe von mindestens 50 cm aufweisen. Abzustellen ist auf das individuelle Maß des Hundes, unabhängig davon, welche Größe ausgewachsene Hunde der betreffenden Rasse regelmäßig erreichen. Hierzu zählen jedoch stets erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge.

(3) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, Böschungen und Grünstreifen.

(4) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

(5) Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie z.B. Sandkästen, Turn- und Spielgeräte, Tischtennisplatten, Ballspielflächen und Ähnliches, aufweisen. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze. Hierunter fallen auch Kinderspielplätze, die sich in Privateigentum befinden und tatsächlich öffentlich zugänglich sind.

(6) Die Anleinpflcht bei Freibadeplätzen gilt nur während des Badebetriebes.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von der Leinenpflicht nach § 1 sind:

- a) Blindenführhunde
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,

- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.
- f) brauchbare Jagdhunde, während der befugten Jagdausübung gem. dem BayJG eingesetzt werden

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. als dafür verantwortliche Person entgegen dieser Verordnung einen Kampfhund oder großen Hund in öffentlichen Anlagen oder auf öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage umherlaufen lässt, ohne ihn an der erforderlichen Leine zu halten.
- 2. den Hund in den genannten Bereichen von einer Person angeleint ausführen lässt, welche nicht in der Lage ist, dieses Tier körperlich zu beherrschen;
- 3. entgegen dieser Verordnung einen Kampfhund oder großen Hund auf einem Kinderspielplatz, Kindergarten, einer Schulanlage sowie Freibadeplätzen mit sich führt.
- 4. entgegen dieser Verordnung Hunde im Außenbereich bei Annäherung an Passanten, Radfahrer oder an andere Hunde nicht anleint.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.
- (3) Mit der Bekanntmachung dieser Verordnung werden die Hundehaltungsverordnung – HVO vom 24. August 2007 und die Verordnung zur Änderung der Hundehaltungsverordnung – HVO vom 19. Mai 2011 aufgehoben.

Burglengenfeld, den

Stadt Burglengenfeld

Siegel

Thomas Gesche
1. Bürgermeister

Beschluss

Nr.:238

Gegenstand:	Feuerwehr Pilsheim – Fahrzeugneuanschaffung mit Bekanntgabe des Ausschreibungsergebnisses und Auftragsvergabe
--------------------	---

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 22 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

In der Stadtratssitzung am 27.07.2021 wurde die Anschaffung eines Löschgruppenfahrzeug 10 (LF 10) für die Feuerwehr Pilsheim beschlossen. Die Kosten wurden damals mit rund 330.000 € vom 1. Kommandanten der FF Pilsheim, Herrn Martin Brechler, angegeben. Diese waren aber keine derzeitigen Kosten, sondern Infoangebote aus dem Jahre 2020.

Am 14.12.2021 wurde der Stadtrat über zu erwartende Kostensteigerungen bei dem Löschgruppenfahrzeug 10 (LF 10) informiert, bevor die Ausschreibung des Fahrzeuges erfolgte. So ergaben sich damalige Schätzkosten von rund 420.000 €, statt der bisher angenommenen 330.000 €.

Da die Preise für Stahl und den damit verbunden Fahrzeugbau mit Fahrgestell, Aufbau und auch die Beladung in den letzten zwei Jahren zum Teil erheblich gestiegen sind, weichen die Ausschreibungsergebnisse von den geschätzten Kosten vom 14.12.2021 ab und liegen etwas über diesen. Das haben auch die letzten Ausschreibungsergebnisse der bereits beauftragten Feuerwehrfahrzeuge gezeigt.

Erwähnenswert ist es aber, dass in dem Fahrzeug keine Besonderheiten oder gar teures Zubehör verbaut ist. Da die Normbeladung des Fahrzeuges erfüllt sein muss, konnte auch nichts an der Beladung eingespart werden, um das Fahrzeug kostengünstiger zu machen.

Nach dem Vergaberecht war das LF 10 europaweit auszuschreiben. Es handelt sich hierbei um ein offenes Verfahren, das einer öffentlichen Ausschreibung auf europäischer Ebene entspricht.

Das Fachbüro für Feuerwehr-Bedarfsplanung und Ausschreibungen Andreas Dittlmann aus 94036 Passau, wurde am 27.07.2021 nach der Stadtratssitzung mit der Erstellung der Ausschreibungsdienstleistung für das LF 10 beauftragt und die Leistungsverzeichnisse wurden in Absprache mit der FF Pilsheim erstellt.

Am 15.12.2021 wurde das Fachbüro mit der Ausschreibung für das LF 10 beauftragt und das Fahrzeug auf der Vergabepattform Aumass veröffentlicht. Als Eröffnungstermin wurde der 03.02.2022 festgelegt.

Es gab während des Vergabeverfahrens eine Anfrage, die auch entsprechend nach Rücksprache mit der FF Pilsheim beantwortet wurde. Weitere Vorkommnisse waren nicht mehr zu verzeichnen.

Zur Submission am 03.02.2022 wurden jeweils ein Angebot für das LOS 1 - Fahrgestell und LOS 2 - Aufbau sowie drei Angebote für das LOS 3 - Beladung abgegeben. Alle Angebote wurden fachlich, sachlich und rechnerisch überprüft. Ein Angebot der Beladung konnte nicht gewertet werden, da das Leistungsverzeichnis nicht erfüllt wurde.

Los 1 – Fahrgestell	119.000,00 €
Los 2 – Aufbau	287.565,88 €
Los 3 – Beladung	50.039,50 €
Gesamtsumme:	456.605,38 €

Das beauftragte Fachbüro Dittlmann und die Verwaltung empfehlen, die Auftragserteilung für das LOS 1 und LOS 2 an die Firma Rosenbauer Deutschland GmbH aus 14943 Luckenwalde sowie das LOS 3 an die Firma Sturm Feuerschutz GmbH aus 94209 Regen zu den vorgetragenen und geprüften Angebotssummen zu erteilen.

Die Haushaltsmittel sind bei der Haushaltsstelle 1.1311.9357 im Haushaltsjahr 2023 einzuplanen, da das Fahrgestell 12 Monate und die Beladung 10 Monate nach Auftragserteilung zur Zahlung fällig werden. Die Lieferung erfolgt im September / Oktober **2023**.

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt der Beschaffung eines **Löschgruppenfahrzeug 10 (LF 10)** für die FF Pilsheim zu. Die Auftragserteilung für das LOS 1 - Fahrgestell und für das LOS 2 - Aufbau erfolgt an die Firma Rosenbauer Deutschland GmbH aus 14943 Luckenwalde mit einer geprüften Angebotssumme von 406.565,88 € brutto und für das LOS 3 – Beladung an die Firma Sturm Feuerschutz GmbH aus 94209 Regen mit einer geprüften Angebotssumme von 50.039,50 € brutto.

Abstimmungsergebnis:

ungeändert beschlossen

Ja 17 Nein 6

Anlagen:

STR-Beschluss_vom_14.12.2021

STR-Beschluss_vom_27.07.2021

Stadt Burglengenfeld
 Marktplatz 2 – 6
 93133 Burglengenfeld



Abschrift

Beschluss

des Stadtrates

der Stadt Burglengenfeld

vom 14.12.2021

In nicht öffentlicher Sitzung wurde behandelt:

zur Kenntnisnahme

Gegenstand:	Fahrzeugneuanschaffung eines Löschgruppenfahrzeug LF 10 für die FF Pilsheim – Information über Kostensteigerungen
--------------------	---

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 18 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.
 Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

Am 27.07.2021 wurde vom Stadtrat die Anschaffung eines Löschgruppenfahrzeug 10 (LF 10) für die Feuerwehr Pilsheim beschlossen. Die Kosten wurden damals mit rund 330.000 € vom 1. Kommandanten der FF Pilsheim, Herrn Martin Brechler, angegeben. Diese waren aber keine derzeitigen Kosten, sondern Infoangebote aus dem Jahre 2020.

Leider sind die Preise, wie für ziemlich alles in letzter Zeit, durch die Decke gegangen. Das zeigen auch die aktuellen Ausschreibungsergebnisse vom TSF für die FF See-Mossendorf oder dem Wechsellader für die FF Burglengenfeld. Auch hier wurden die angenommenen Kosten vom März 2021 nicht eingehalten.

Wir haben Ihnen dazu eine entsprechende Übersicht der Kosten für ein LF 10 von 2017 - 2020 zusammengestellt. Die Steigerungen liegen bei 23,18 % für das Fahrgestell und 15,65 % für den Aufbau für die Jahre 2018 - 2020. Im Jahr 2021 sind die Preise nochmals gestiegen.

Das gesamte Fahrzeug wurde mit dem Fachbüro Dittlmann, welche alle Ausschreibungen betreut und durchführt haben, besprochen. In dem Fahrzeug sind keine Besonderheiten oder gar teures Zubehör verbaut. Das wurde auch vom Kreisbrandmeister Markus Dechant nochmals so bestätigt. Das heißt, man kann jetzt nichts streichen, um das Fahrzeug wesentlicher günstiger zu machen. So ergeben

sich derzeitige geschätzte Kosten in Höhe von rund **420.000 €** statt der bisher angenommenen 330.000 €.

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 27.07.2021 wird das LF 10 in Kürze durch das Fachbüro Dittmann ausgeschrieben werden.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom vorgetragenen Sachverhalt.

Anlage:

Preissteigerung LF10 2018 – 2020

Zusammenstellung der Kosten LF 10 ab 2017

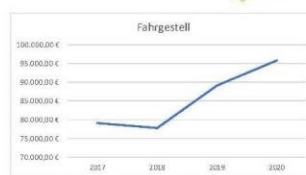
	Gemeinde	Fahrgestell	Aufbau	Bemerkungen
2017	Kunde 1	82.432,49 €	181.820,10 €	
	Kunde 2	89.250,00 €	196.777,21 €	Aufbau Druckzumiischung
	Kunde 3	75.803,00 €	181.461,91 €	
	Kunde 4	89.250,00 €	190.265,53 €	Aufbau Sonderbauhöhe 3,05 m
2018	Kunde 1	88.000,00 €	190.200,10 €	
	Kunde 2	89.845,00 €	187.905,76 €	
	Kunde 3	77.790,30 €	194.117,06 €	
2019	Kunde 1	89.250,00 €	190.265,53 €	
	Kunde 2	91.955,00 €	179.896,00 €	Aufbau Btl
	Kunde 3	88.958,45 €	197.361,50 €	
2020	Kunde 1	90.498,50 €	222.442,29 €	
	Balingen	101.150,00 €	218.760,08 €	Fahrgestell Modellwechsel MAN

Abschaffungswert
Straßenfahrergestell

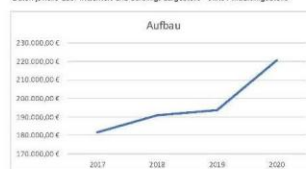
Prozentuale Steigerung (2018 - 2020)

Fahrgestell	23,18	18.034,45 €
Aufbau	15,65	29.860,21 €

Fahrgestellgeschätzungen für Feuerwehren
Agentur VHS/STP



Daten jeweils über Mittelwert und bereinigt dargestellt - ohne Abschaffungsrate



Daten jeweils über Mittelwert und bereinigt dargestellt - ohne Sonderfälle

zur Kenntnis genommen

Stadtrat Burglengenfeld:
Es folgen die Unterschriften gemäß der Geschäftsordnung
.....

II. Die Übereinstimmung der Abschrift mit dem Beschluss des Stadtrates vom 14.12.2021 wird hiermit
bestätigt:

Burglengenfeld, den 18.03.2022

Stadt Burglengenfeld

Thomas Gesche
1. Bürgermeister

Stadt Burglengenfeld
Marktplatz 2 – 6
93133 Burglengenfeld



Abschrift

Beschluss

des Stadtrates

der Stadt Burglengenfeld

vom 27.07.2021

In nicht öffentlicher Sitzung wurde behandelt:

Nr.:188

Gegenstand:	FF Pilsheim - Anschaffung eines Feuerwehrfahrzeugs
--------------------	--

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 18 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

Die Feuerwehr Pilsheim bittet die Mitglieder des Stadtrats der Stadt Burglengenfeld, die Entscheidung der Stadtratssitzung vom 25.03.2021 hinsichtlich zur Anschaffung eines Mittleres Löschfahrzeug **MLF** nochmals zu überdenken.

Die in der Anlage beigefügte neue Stellungnahme vom 20.04.2021 wurde laut dem 1. Kommandant der FF Pilsheim, Herr Martin Brechler, allen Parteien vorab ausgehändigt und auch mit diesen besprochen.

Bürgermeister Thomas Gesche erteilte nach der Sachdarstellung dem 1. Kommandanten der FF Pilsheim, Herrn Martin Brechler, das Wort. Herr Martin Brechler nahm zum Sachverhalt Stellung und beantwortete die Fragen der Stadträte.

Beschluss:

1.

Der Stadtratsbeschluss zum TOP Fahrzeugneuanschaffungen vom 25.03.2021 wird für den Punkt 3 der Beschlussvorschläge in ein **LF 10 abgeändert**.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 Nein 3

Die Abstimmung erfolgte ohne Stadtrat Sebastian Bösl, da dieser zum Zeitpunkt der Abstimmung den Sitzungssaal verlassen hat.

2.

Der Stadtratsbeschluss zum TOP Fahrzeugneuanschaffungen vom 25.03.2021 wird für den Punkt 3 der Beschlussvorschläge **nicht abgeändert**.

obsolet

Stadtrat Burglengenfeld:
Es folgen die Unterschriften gemäß der Geschäftsordnung
.....

II. Die Übereinstimmung der Abschrift mit dem Beschluss des Stadtrates vom 27.07.2021 wird hiermit bestätigt:

Burglengenfeld, den 18.03.2022

Stadt Burglengenfeld

Thomas Gesche
1. Bürgermeister

Feuerwehr Pilsheim
Pilsheim 31
93133 Burglengenfeld

Kommandant
Martin Brechler
Tel. 0170/4840021



Begründung LF10 Feuerwehr Pilsheim

Die Feuerwehr Pilsheim bittet hiermit die Mitglieder des Stadtrats der Stadt Burglengenfeld, die Entscheidung der Stadtratssitzung vom 25.03.2021 nochmals zu überdenken.

Folgende Gründe für das LF10 möchte ich hier nochmals mit aufführen, diese Gründe wurden im Vorlagebericht bzw. der Stellungnahme von 2019 und 2021 nicht bzw. nicht ausführlich mit aufgeführt.

1. Planungen für LF10

Die Planungen für das oben genannte LF10 der Feuerwehr Pilsheim laufen schon seit ca. 2 Jahren. Die Planungen haben mit dem Stadtratsbeschluss von 2019, in der der aktuelle Feuerwehrbedarfsplan so beschlossen wurde und hierauf erteilten Freigabe zur Planung eines LF10 durch die Stadtverwaltung, begonnen.

Somit wurden in Pilsheim in den letzten zwei Jahren unzählige ehrenamtliche Stunden in die Planung eines LF10 durch das Fahrzeuggremium (bestehend aus neun ehrenamtlichen, aktiven Feuerwehrdienstleistenden der Feuerwehr Pilsheim).

Hier wurden zum Beispiel die Feuerwehrfahrzeuge der Feuerwehren Ammersricht, Bernhardswald, Wenzenbach und Viechtach besichtigt. Auch wurde die Messe Florian in Dresden durch Mitglieder des Fahrzeuggremiums besucht. Es fanden schon Vorführungen der verschiedenen Hersteller in Pilsheim statt. Hier unter anderen die Firmen Schlingmann, Rosenbauer und Ziegler. Corona bedingt konnten die Firmen Lentner und Magirus keine Vorführung bei uns in Pilsheim abhalten, somit fuhren hier Mitglieder des Gremiums zur Firma Lentner nach Hohenlinden und besichtigten das Fahrzeug vor Ort im Werk. Von der Fa. Magirus erhielten wir ausführliche Fotos zu den Aufbaudetails. Das Ganze wurde dann in einen Online-Meeting dementsprechend durchgesprochen.

Fazit:

Die Feuerwehr Pilsheim hat sich auf den Stadtratsbeschluss und den hierauf folgenden Startschuss verlassen und ihre Hausaufgaben zur Fahrzeugbeschaffung für das Jahr 2021 (gemäß Feuerwehrbedarfsplan) bestmöglich erledigt.

Die Feuerwehr Pilsheim ist seit Anfang des Jahres 2021 bereit für die Beschaffung des LF10



Feuerwehr Pilsheim
Pilsheim 31
93133 Burglengenfeld

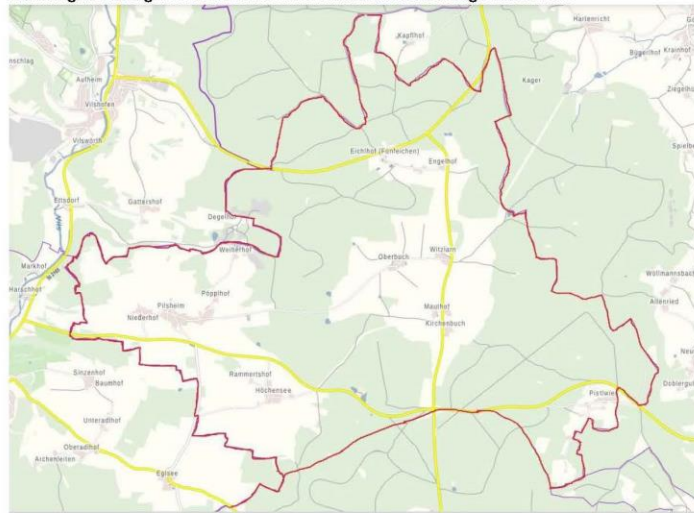
Kommandant
Martin Brechler
Tel. 0170/4840021



2. Zusammenschluss mit der Feuerwehr Büchheim

Die Feuerwehren Büchheim und Pilsheim planen einen Zusammenschluss in den kommenden Jahren. Dies resultiert aus einigen Gesprächen der Feuerwehrführung der beiden Feuerwehren. Hier wird dann die Feuerwehr Büchheim an die Feuerwehr Pilsheim angegliedert. Somit würde in Büchheim eine Ersatzbeschaffung des Tragkraftspritzenfahrzeugs wegfallen und es würde hier ein Mannschaftstransportwagen ausreichen. Für die Feuerwehr Pilsheim ist allerdings eine dementsprechende Gebietsvergrößerung, in der die Feuerwehr Pilsheim dann auch örtlich zuständig ist, zu beachten. Solch ein Zusammenschluss ist ein sehr sensibles Thema. Hierfür ist viel Engagement und Motivation von jedem einzelnen sehr wichtig.

Zukünftiges Einsatzgebiet Feuerwehr Pilsheim als örtlich zuständige Feuerwehr:



Örtlich zuständig für eine Gesamtfläche von ca. 25,2 km²

Eichhof	Pistlwies
Engelhof	Pöplhof
Höchensee	Rammertshof
Kirchsbuch	Weierhof
Mauthof	Witzlarn
Niederhof	
Oberbuch	
Pilsheim	

Feuerwehr Pilsheim
Pilsheim 31
93133 Burglengenfeld

Kommandant
Martin Brechler
Tel. 0170/4840021



Ersatzbeschaffung Feuerwehr Büchheim:

Die Feuerwehr Büchheim ist derzeit mit einem TSF Baujahr 1993 ausgestattet. Dieses Fahrzeug könnte dann durch einen MTW (Mannschaftstransportwagen) ersetzt werden. Damit wird die Mannschaft dann zum Einsatz transportiert und ergänzt somit die Feuerwehr Pilsheim.

Kosten TSF: 120.000€ - Förderung 24.200€ = 95.800€

Kosten MTW: 45.000€ - Förderung 13.100€ = 31.900€

Tragkraftspritze: 13.000€ - Förderung 4.700€ = 8.300€

Derzeit ist sowohl in Pilsheim als auch in Büchheim eine Tragkraftspritze. Zukünftig wird nur noch eine benötigt.

3. Kostenaufstellung

Die Kosten in Höhe von 400.000€ für solch ein Fahrzeug wurden im Vorlagebericht auf Informationsangebote der einzelnen Hersteller bezogen. Diese Informationsangebote sind immer höher kalkuliert als die hierzu benötigte europaweite Ausschreibung. Somit können zum Beispiel auch die Referenzen der bereits verkauften Fahrzeuge der Firma Dittlmann (Ausschreibungsbüro) in Betracht gezogen werden.

Hier liegen die Kosten für ein LF10 bei ca. 330.000€.

Abzüglich der Förderung durch den Freistaat Bayern in Höhe von 73.500€ und der Förderung durch den Lkr. Schwandorf in Höhe von 17.000€, ergibt sich eine Beschaffungssumme in Höhe von 239.500€

Dem gegenüber stehen die Kosten für ein MLF in Höhe von 265.000€

Abzüglich der Förderung durch den Freistaat Bayern in Höhe von 51.500€ und der Förderung durch den Lkr. Schwandorf in Höhe von 14.300€, ergibt sich die Beschaffungssumme in Höhe von 199.200€

Hinzu kommt dass in Pilsheim derzeit bereits sechs Maschinisten, mit der für das LF10 geforderten Führerscheinklasse C, ausgebildet sind. Nach dem Feuerwehrbedarfsplan wären min. drei Maschinisten gefordert, was für einen realen Einsatzbetrieb etwas knapp berechnet ist.

Angedacht waren hier noch ca. drei bis vier Maschinisten in den nächsten zwei Jahren (zwei pro Jahr) Kosten pro Führerschein ca. 2.800€

Anzumerken ist auch noch, dass die Feuerwehr Pilsheim bei den Planungen bezüglich der Ausstattung des LF10 auch die Kosten mit in Betracht gezogen hat und somit auf sehr kostspielige Ausstattung wie z.B. Voll-Automatikgetriebe (ca. 10.000€ Netto), automatisierte Schaumzumischung (ca. 17.000€ Netto), Schnellangriffseinrichtung „Haspel“ (ca. 4.000€) etc. verzichtet hat.

Feuerwehr Pilsheim
Pilsheim 31
93133 Burglengenfeld

Kommandant
Martin Brechler
Tel. 0170/4840021



4. Taktische Einheiten der Feuerwehr

Die verschiedenen Stärken der Einheiten werden in Deutschland in unterschiedliche Taktische Einheiten und Verbände gegliedert. Gemäß Feuerwehrdienstvorschrift 3 handelt es sich je nach Mannschaftsstärke hierbei um:

- einen Selbstständigen Trupp,
- eine Staffel,
- eine Gruppe,
- einen Zug oder
- einen Verband.

Die Stärke und Gliederung der Feuerwehreinheiten sind in Deutschland einheitlich in der Feuerwehr-Dienstvorschrift 3 „Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz“ festgelegt. Die Mannschaftsstärke wird in der

Form *Einheitsführer/Unterführer/Mannschaft/Gesamtstärke* angegeben. Andere Hilfsorganisationen haben eigene Rechtsgrundlagen. Über Sprechfunk wird z. B. die Stärke eines Zuges (1/3/18/22) wie folgt gemeldet: „Eins – Drei – Achtzehn – Gesamt Zweiundzwanzig“.

Führer selbstständig agierender Feuerwehreinheiten müssen die Ausbildung zum Gruppenführer besitzen.

Entsprechend der oben genannten Einheitsgrößen sind die genormten Fahrzeuge der Feuerwehr mithin auf eine entsprechende Gruppen-, Staffel- oder (selbstständige) Truppbesatzung ausgelegt. (Quelle: Wikipedia)

Für das eigenständige Handeln bei einem Brandeinsatz, ist ein Fahrzeug aber mindestens mit einer Staffel (1/5=6 Pers. Besatzung) zu besetzen. So können die erforderlichen Positionen besetzt werden um einen Einsatzerfolg herbeizuführen. Dies ist auch die Mindestausrückestärke eines Löschgruppenfahrzeuges. Bei einem MLF ist es laut Alarmierungsbekanntmachung auch möglich mit einer Stärke von 1/3=4 Pers. Besatzung zu einem Einsatz auszurücken. Diese Stärke macht aber Feuerwehr- bzw. Einsatztechnisch wenig Sinn und ist auch keine definierte Taktische-Einheit nach Feuerwehrdienstvorschrift 3.

Da ich hier immer auf ein schnelles Eingreifen einer anderen Wehr angewiesen bin, somit ist man nicht eigenständig Einsatzfähig.

Bei der Feuerwehr Pilsheim wurden die alarmierten Einsätze der letzten 2 Jahre auf die Personalstärke überprüft. Hier kommt man im Schnitt auf eine ausrückende Mannschaft von 12 Feuerwehrdienstleitende pro Einsatz. Hervorzuheben ist auch der Einsatz bei der Fa. Kneißler in Burglengenfeld, hier war die Feuerwehr Pilsheim mit 10 Feuerwehrdienstleitende (hiervon 5 Atemschutzgeräteträger) vor Ort, dieser Einsatz war an einem Donnerstag um 8.46 Uhr.

Feuerwehr Pilsheim
Pilsheim 31
93133 Burglengenfeld

Kommandant
Martin Brechler
Tel. 0170/4840021



5. Technische gegenüber Stellung von LF10 – MLF

LF 10



Fahrgestell: MAN 13.290
Zulässiges Gesamtgewicht: 15t
Antrieb: Allrad-Antrieb
Schaltung: Automatisiert

MLF



Fahrgestell: MAN 8.180
Zulässiges Gesamtgewicht: 8t
Antrieb: Heckantrieb
Schaltung: Schaltgetriebe

Feuerwehr Pilsheim
Pilsheim 31
93133 Burglengenfeld

Kommandant
Martin Brechler
Tel. 0170/4840021



LF 10	MLF
Funkrufname: 43/1	Funkrufname: 47/1
Wassertank: min. 1.200l, max. ca. 2.000l	Wassertank: min. 600l, max. 1.000l
Besatzung: 1/8 Gruppe, 9 Pers.	Besatzung: 1/5 Staffel, 6 Pers.
Schaummittel: 120l (bzw. 60l Class-A)	Schaummittel: 0
Länge: max. 7,3m	Länge: max. 6,5m
Breite: max. 2,5m	Breite: max. 2,5m
Höhe: max. 3,3m	Höhe: max. 3,1m
Zulässige Masse: 14t	Zulässige Masse: 7,49t – 9t
Tragbarer Stromerzeuger	Mögliche Zusatzausstattung (je nach Gewichtsreserve):
Tragbare Beleuchtungsgruppe	Tragbarer Stromerzeuger
Motorsäge	Tragbare Beleuchtungsgruppe
Rettungsausrüstung für Atemschutznotfälle	Motorsäge
Leitungsroller 50m	Rettungsausrüstung für Atemschutznotfälle
Motortauchpumpe	Leitungsroller 50m
Säbelsäge	Motortauchpumpe
Hochleistungs-Überdrucklüfter	Säbelsäge
Türöffnungssatz	Hochleistungs-Überdrucklüfter
Rettungstrage/-Brett	Türöffnungssatz
Verkehrsunfallkasten	Rettungstrage/-Brett
Um nur einige Beladungsgegenstände nach Norm zu nennen.	Verkehrsunfallkasten
	Bei einer zulässigen Masse von 7,49t ist es möglich, das Fahrzeug mit dem Feuerwehrführerschein zu bewegen. Hier sind allerdings einige Eingrenzungen in der Beladung zu beachten, außerdem ist der max. Wassertank in vielen Fällen auf ca. 700l zu begrenzen.
	Sollte das Fahrzeug über 7,49t schwer sein, ist auch die Führerscheinklasse C notwendig.
	Ein MLF ist optimal für enge Straßenverhältnisse und Innenstädte. Da es kompakt und wendig ist, außerdem ist man hier an ein unerschöpfliches Hydrantennetz angebunden. Dies kann man im ländlichen Bereich so nicht sicherstellen.

Feuerwehr Pilsheim
Pilsheim 31
93133 Burglengenfeld

Kommandant
Martin Brechler
Tel. 0170/4840021



6. Fahrzeug am Standort seit 1992



Seit 1992 ist in Pilsheim schon ein Löschgruppenfahrzeug (LF 8/6 – Funkrufname 43/1, welches damals auch so für die Feuerwehr Pilsheim neu beschafft wurde) stationiert. In den vergangenen Jahren haben wir sehr oft festgestellt, dass der 600l Fahrzeugwassertank nicht ausreichend ist. Was oft zu nicht ungefährlichen Situationen geführt hat. Somit sind wir auf einen größeren Löschwassertank angewiesen. Ebenfalls ist für uns, im abgeschiedenen ländlichen Bereich, ein Allradantrieb essentiell wichtig.



Brand in Höchensee im Wald. Hier herrschten ca. 30°C und absolute Trockenheit. Außerdem auch erhöhte Waldbrandgefahr. Dank einem Zusammenspiel aus guter Vorgehensweise und schnelles Eingreifen konnte hier ein Waldbrand verhindert werden.

PKW-Brand bei Eichelhof.
Bei einem PKW-Brand wird viel Wasser und Schaum benötigt. Da bekanntlich auf den Straßen keine Hydranten sind, muss die Feuerwehr hier das Wasser mitbringen.



Feuerwehr Pilsheim
Pilsheim 31
93133 Burglengenfeld

Kommandant
Martin Brechler
Tel. 0170/4840021



Brand Mähdrescher bei Höchensee.

Gründe hierfür sind:

Kreisstraßen SAD 2, SAD 3, SAD 10 im Einsatzgebiet

Große forstwirtschaftliche Flächen (Waldbrandgefahr, Brände durch forstwirtschaftlichen Betrieb, Personenunfälle im Forstbereich (erschwerter Rettung))

Große landwirtschaftliche Flächen (Brände von Mähdreschern, Traktoren)

Große landwirtschaftliche Anwesen

Handwerksbetriebe (Schreinerei, Fuhrunternehmen, 2x Landtechnik-Werkstatt)

Tagebau Betrieb (Personenunfall, med. Notfall, Unfall oder Brand LKW/Baumaschine)

Elektrofahrzeuge (Brandbekämpfung nur mit viel Wasser, min. 2000l)

Auch müssen nicht alle Geräte neu beschafft werden. Gegenstände die bereits im Bestand sind und noch einsatzfähig/zeitgemäß sind, werden auch mit ins neue Fahrzeug übernommen. Hierzu zählen zum Beispiel Funkgeräte, Wärmebildkamera, Wasserführende-Armaturen, Hohlstrahlrohre, Schläuche, etc.

Hinzu kommt, dass auch der Feuerwehrverein die aktive Mannschaft bzw. die Beschaffung des neuen Löschgruppenfahrzeugs mit den, von Vereinsseite möglichen Mitteln, unterstützen wird.

Feuerwehr Pilsheim
Pilsheim 31
93133 Burglengenfeld

Kommandant
Martin Brechler
Tel. 0170/4840021



7. Stellplatzgröße Feuerwehrgerätehaus Pilsheim:

Diese Thematik ist in der DGUV Information 205-008 geregelt.

Dies wurde von der Feuerwehr Pilsheim bereits geprüft und es wurde sowohl der Rüstwagen aus Burglengenfeld (Höhe 3,12m) wie auch das LF10 der Feuerwehr Kümmersbruck (Höhe 3,10m) im Feuerwehrhaus in Pilsheim „probegeparkt“. Als die Feuerwehr Kümmersbruck bei uns zu Gast war, waren auch der damalige federführende Kdt. Christoph Wasser und der KBM Markus Dechant mit vor Ort und haben die Abstände und Verkehrswege geprüft. Sie gaben hier auch ihr Ok, da alle Abstände ordnungsgemäß eingehalten werden.

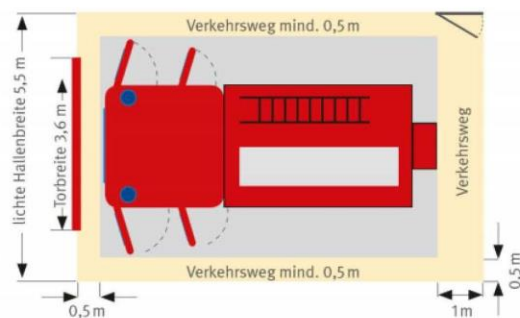


Abbildung 1 - Auszug der Anforderungen nach DGUV 205-008



Abbildung 2 - RW2 FF Burglengenfeld



Abbildung 4 - LF10 FF Kümmersbruck im Gk Pilsheim

Feuerwehr Pilsheim
Pilsheim 31
93133 Burglengenfeld

Kommandant
Martin Brechler
Tel. 0170/4840021



	DGUV	Maße in Pilsheim
Torbreite	3,60m, wenn die Einsatzkräfte bei Alarm nur durch das Tor zur Umkleide kommen. Somit kann es bei Ein- und Ausfahrt des Fahrzeugs zu Gefährdungen kommen.	3,50m Nach Aussage der KUVB (unten stehend) vollkommen ausreichend, da ein separater Einsatzeingang zu den Umkleiden besteht.
Torhöhe	3,30m Hier sollte gewährleistet werden, dass zwischen Fahrzeug und Torhöhe noch ca. 20cm Luft ist.	3,30m Die Norm für ein LF10 sieht eine maximale Höhe von 3,30m vor. In Pilsheim ist eine Höhe von 3,10m möglich, dies wurde so mit dem KBR, der Regierung und den Fahrzeug-Herstellern bereits besprochen. Es gibt hier von keiner Seite Probleme mit der Umsetzung. Außerdem entstehen hier keinerlei Mehrkosten, da hier nur auf sogenannte Dachkästen verzichtet wird. Die maximale Höhe muss in der Ausschreibung mit festgehalten werden.
Stellplatzlänge	Verkehrsweg vorne 0,50m + Verkehrsweg hinten 1,00m + Fahrzeuglänge nach Norm 7,30m = Geforderte Länge von 8,80m	Länge der Fahrzeughalle in Pilsheim beträgt 9,20m. Somit 40cm länger als gefordert.
Stellplatzbreite	5,50m lichte Hallenbreite gefordert	6,50m lichte Hallenbreite im Bestand

Am 14.04.2021 wurde hier nochmal bei der KUVB (Herr Roselt, Tel.: 089-36093-234) nachgefragt, ob es ein Problem ist, wenn nicht die in der Information angegebenen 3,60m Torbreite sondern „nur“ 3,50m Torbreite zur Verfügung stehen.

Aussage KUVB vom 14.04.2021: „Dies ist kein Problem, wenn ein separater Eingang besteht und die Kräfte nicht durch das Fahrzeugtor in die Halle müssen. Die Unfallversicherung gibt hier vor, dass sich beim Ausfahren eines Fahrzeugs mit der Breite von 2,50m an jeder Seite noch 0,5m Freifläche befinden. Dies ist nötig wenn dies als Zugangsweg ins Gerätehaus genutzt wird, dadurch soll sich die Überlebenschance einer Person erhöhen, die durch ein ausfahrendes oder einfahrendes Fahrzeug verletzt bzw. eingeklemmt wird. Sollte allerdings ein separater Eingang für die Einsatzkräfte vorhanden sein, sind 3,50m mehr als ausreichend.“

Feuerwehr Pilsheim
Pilsheim 31
93133 Burglengenfeld

Kommandant
Martin Brechler
Tel. 0170/4840021



Auch die Tore im Feuerwehrgerätehaus in Burglengenfeld haben eine lichte Breite von 3,50m.

Somit sind in Pilsheim auch keinerlei bauliche Maßnahmen am Feuerwehrgerätehaus nötig.

8. Motivation der Mannschaft

In Pilsheim ist eine sehr motivierte, 35 Feuerwehrdienstleistende starke, Mannschaft. Dies spiegelt sich in der Stärke bei Einsätzen wieder. Hier rückt die Feuerwehr Pilsheim im Schnitt mit ca. 12 Einsatzkräften aus. Auch die Ausrückzeit von im Schnitt ca. 3 Minuten 30 Sekunden für das Löschgruppenfahrzeug (von der Leitstelle gefordertes Einsatzmittel) ist sehr gut. Der Ausbildungsstand und der Drang zu Neuerungen ist in Pilsheim sehr groß. Somit ist die Feuerwehr Pilsheim die erste Feuerwehr im Stadtgebiet die zum Beispiel ein Schlauchpaket für den Angriffstrupp eingeführt hat, des Weiteren ist die Feuerwehr auch in Besitz eines Mehrgasmessgerätes sowie CO Warner an der Funktionsweste des Gruppenführers des Löschgruppenfahrzeuges um nur einige Beispiele zu nennen. Auch werden in Pilsheim verschiedene Konzepte ausgearbeitet die nicht nur die Feuerwehr Pilsheim betreffen, so wurden hier auch zum Beispiel Standarteinsatzregeln eingeführt, diese Regeln die Standardabläufe bei Einsätzen. Wie aber auch ein Waldbrandkonzept, hier wird das taktische Vorgehen bei Waldbränden geregelt. Dieses Konzept wurde mit den Bayerischen Staatsforsten zusammen ausgearbeitet. Genauso wie Planspiele und Begehungen von verschiedenen Objekten für Führungskräfte, es wurden auch Bereitstellungsräume für Einsatzkräfte bei größeren Einsatzlagen besprochen, da es in Pilsheim nur eine Durchfahrtsstraße gibt und diese im Einsatzfall durch nachrückende Einsatzkräfte schnell blockiert ist und somit keine Drehleiter oder der Rettungsdienst mehr zur Schadensstelle vorrücken kann.

Hiermit wollte ich Ihnen aufzeigen, dass sich in Pilsheim eine sehr engagierte Mannschaft befindet und die Arbeit der Feuerwehr weit über den normalen Feuerwehrdienst hinaus geht.

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, würde ich mich Ihnen hier gerne bei der nächsten Stadtratssitzung zur Verfügung stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Brechler

Kommandant Feuerwehr Pilsheim



Beschluss

Nr.:239

Gegenstand:	Satzung über die Benutzung der Notunterkunft der Stadt Burglengenfeld - Neuerlass
--------------------	---

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 22 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

Die Stadt Burglengenfeld hat eine Satzung über die Obdachlosenunterkunft der Stadt Burglengenfeld vom 1. Februar 1972.

Diese müsste den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden und sollte daher geändert werden bzw. eine neue Satzung erlassen werden.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die der Anlage beigefügte Satzung über die Benutzung der Notunterkunft der Stadt Burglengenfeld zum 1. April 2022. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Obdachlosenunterkunft der Stadt Burglengenfeld vom 1. Februar 1972 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Ja 23 Nein 0

Anlage:

Notunterkunftssatzung

Satzung über die Benutzung der Notunterkunft der Stadt Burglengenfeld

(Notunterkunftsatzung)

Vom

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 und 2 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO)
erlässt die Stadt Burglengenfeld folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung – Widmungszweck

Die Stadt betreibt die Notunterkunft in Form von zwei Containern (derzeit auf dem Schotterparkplatz des Bulmare - Im Naabtalpark) sowie in der Rathausstraße als öffentliche Einrichtung. Sie soll insbesondere obdachlosen Gemeindeangehörigen eine vorübergehende Unterkunft einfacher Art gewährleisten.

§ 2

Begriff der Obdachlosigkeit

- (1) Obdachlos im Sinn dieser Satzung ist,
- wer ohne Unterkunft ist,
 - wem der Verlust seiner ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar droht,
 - wessen Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen menschenwürdigen Schutz von den Unbilden der Witterung bietet oder die Benutzung der Unterkunft mit gesundheitlichen Gefahren verbunden ist, und nicht in der Lage ist, für sich, seinen Ehegatten und seine nach § 1602 BGB unterhaltsberechtigten Angehörigen, mit denen er gewöhnlich zusammenlebt, aus eigenen Kräften eine Unterkunft zu beschaffen.
- (2) Obdachlos im Sinn dieser Satzung ist nicht, wer sich als Minderjähriger dem Bestimmungskreis der Personenberechtigten entzogen hat, und deswegen nach § 42 SGB VIII in die Obhut des Jugendamtes zu nehmen ist.

§ 3

Aufnahme in die Notunterkunft und Begründung eines öffentlich-rechtliche Nutzungsverhältnisses

- (1) Räume in der Notunterkunft dürfen nur von Personen bezogen werden, deren Aufnahme die Stadt schriftlich durch Bescheid verfügt hat. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Größe besteht nicht.

- (2) Durch die Aufnahme in eine Notunterkunft wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet.
- (3) Die Aufnahme kann befristet oder auf unbestimmte Zeit sowie unter Auflagen und Bedingungen erfolgen. Insbesondere kann die Auflage gemacht werden, dass die Notunterkunftsräume innerhalb einer bestimmten Frist zu beziehen oder zu räumen sind.
- (4) In den Räumen einer Notunterkunftseinheit (ein oder mehrere zusammengehörige, oder nach außen abgeschlossene Unterkunftsräume) können ein oder mehrere Benutzer aufgenommen werden.

§ 4

Nachweis der ärztlichen Untersuchung

Vor der Aufnahme hat der Antragsteller von sich aus auf etwaige Gefährdungen anderer Benutzer (durch ansteckende Krankheiten usw.) hinzuweisen. Unbeschadet hiervon kann die Stadt bei diesbezüglichen konkreten Anhaltspunkten vor der Aufnahme den Nachweis durch ein ärztliches Zeugnis verlangen, dass ärztliche Bedenken hinsichtlich der Benutzung der Einrichtung nicht bestehen.

§ 5

Benutzungsverhältnis

- (1) Die Benutzer haben die Notunterkunft, insbesondere die Unterkunftsräume und die Gemeinschaftseinrichtungen, pfleglich zu behandeln, stets in sauberem Zustand zu erhalten und dürfen sie nicht ordnungswidrig gebrauchen. Sie sind verpflichtet, die Unterkunftsräume samt dem überlassenen Zubehör im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instandzuhalten und für ausreichend Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen. Die Unterkunft ist täglich zu kehren, wöchentlich einmal gründlich zu putzen. Dienen diese Einrichtungen mehreren Benutzern, so haben sie die Reinigung im wöchentlichen Wechsel vorzunehmen. Die Benutzer haben sich in der Notunterkunft so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Insbesondere ist es den Benutzern untersagt,

1. andere Personen ohne vorherige, jederzeit widerrufliche, schriftliche Genehmigung der Stadt in die Unterkunft aufzunehmen.
2. die Räume zu anderen als Wohnzwecken zu verwenden,
3. Im Bereich der Notunterkunft ohne vorherige, jederzeit widerrufliche, schriftliche Genehmigung der Stadt
 - a) bauliche Änderungen vorzunehmen,
 - b) Bauwerke irgendwelcher Art oder Umzäunungen zu errichten und Pflanzungen anzulegen,
 - c) eine gewerbliche Tätigkeit auszuüben,
4. die ihnen zugewiesenen Räume mit anderen Benutzern ohne vorherige, jederzeit widerrufliche, schriftliche Genehmigung der Stadt zu tauschen oder Dritten zum Gebrauch zu überlassen,
5. Altmaterial oder leichtentzündliches Material jeglicher Art in den Unterkunfts- oder Nebenräumen zu lagern,
6.
 - a) Sachen aller Art, insbesondere Fahr- und Motorräder, auf dem Flur, in den Gemeinschaftseinrichtungen oder Grünanlagen abzustellen,
 - b) Kraftfahrzeuge außerhalb der vorgesehenen Stellplätze vor den Unterkünften oder in den Grünflächen zu parken,
 - c) Kraftfahrzeuge auf den zu der Notunterkunft gehörenden Flächen zu fahren und instandzusetzen sowie außerhalb der etwaig errichteten Stellplätze zu reinigen,
 - d) nicht fahrbreite Kraftfahrzeuge auf den in der Notunterkunft etwaig errichteten Stellplätzen, auf Gehwegen und Grünanlagen abzustellen,
7. im Bereich der Unterkunftsanlagen Tiere ohne vorherige, jederzeit widerrufliche, schriftliche Genehmigung der Stadt zu halten,
8. Freiantennen jeglicher Art ohne vorherige, jederzeit widerrufliche, schriftliche Genehmigung der Stadt anzubringen,
9. Ölöfen, Gasherde, Gasraumheizöfen, Elektroöfen und -herde ohne vorherige, schriftliche Genehmigung der Stadt aufzustellen und zu betreiben.
10. in den Unterkunftsräumen zu Rauchen

(3) Bei vom Benutzer ohne vorherige Genehmigung der Stadt vorgenommen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen (lassen).

(4) Jede Einrichtung von Flüssiggasanlagen (Propangasgeräte) ist der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

(5) Die Benutzer sind verpflichtet, Schäden an der Notunterkunft, insbesondere den Unterkunftsräumen und den Gemeinschaftseinrichtungen, sowie das Auftreten von Ungeziefer unverzüglich der Stadt anzuzeigen.

(6) Zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Satzung ist den Beauftragten der Stadt das Betreten der Unterkunftsräume zu gestatten; bei Vorliegen besonderer Umstände auch zur Nachtzeit. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen auszuweisen.

§ 6

Um- und Ausquartierung

(1) Die Stadt kann die Zuweisung der Unterkunft zurücknehmen oder die Benutzer durch Wegnahme von Räumen in der Benutzung einschränken oder in Räume der gleichen oder einer anderen Unterkunftsanlage umzuquartieren,

1. wenn Gründe des öffentlichen Wohles vorliegen oder
2. wenn sie in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt trotz Mahnung gegen die Bestimmungen des § 5 verstoßen oder,
3. die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs-, oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss,
4. wenn die Unterkünfte nicht von allen in der Aufnahme aufgeführten Personen bezogen werden oder sich die Zahl der eingewiesenen Personen vermindert oder
5. der Hausfrieden nachhaltig gestört wird.

(2) Lässt eine Umquartierung keine Besserung der Verhältnisse erwarten und liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 2 vor, so können Benutzer auch ausquartiert werden.

§ 7

Sonstige Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Die Benutzer können das Benutzungsverhältnis zum Schluss eines Monats durch eine schriftliche Erklärung beenden, die spätestens am dritten Werktag dieses Monats zugegangen sein muss.

(2) Die Stadt kann das Benutzungsverhältnis zum Ende eines Monats durch eine schriftliche Erklärung aufheben, wenn die Benutzer in der Lage sind, sich eine Wohnung zu beschaffen. Das ist insbesondere der Fall, wenn die Benutzer über ein ausreichendes Einkommen verfügen und keine sonstigen Hinderungsgründe bestehen. Ein ausreichendes Einkommen wird angenommen, wenn sich die Benutzer trotz Aufforderung weigern, über ihre Einkommensverhältnisse Auskunft zu erteilen. Die Erklärung muss den Benutzern spätestens am dritten Werktag des betroffenen Monats zugegangen sein.

(3) Die Aufhebung des Benutzungsverhältnisses durch die Stadt ist ferner möglich, wenn die Unterkunft vom Unterkunftsnehmer nicht benutzt wird. In diesem Fall ist die Stadt berechtigt, die Unterkunft zwangsweise auf Kosten des Unterkunftsnehmers freizumachen.

§ 8 **Räumung**

(1) Die Notunterkunftsräume sind termingemäß zu räumen und in sauberen Zustand zu hinterlassen,

1. wenn das Benutzungsverhältnis beendet worden ist (§ 7)
2. wenn eine Um- oder Ausquartierung angeordnet ist (§ 6).

Alle Schlüssel sind der Stadt herauszugeben.

(2) Wird diese Verpflichtung nicht termingemäß erfüllt, so kann die Stadt nach Ablauf von drei Tagen anordnen, dass die erforderlichen Arbeiten auf Kosten und Gefahr des Säumigen vorgenommen werden (Ersatzvornahme). Verzögert der Benutzer die Abforderung seiner weggeschafften beweglichen Sachen, so kann die Stadt den Verkauf der Sachen – auch durch Versteigerung – und die Hinterlegung des Erlöses anordnen. Wenn ein Verkauf nicht möglich ist, können die Sachen vernichtet werden. Eine Verzögerung liegt in der Regel vor, wenn drei Monate nach der Ersatzvornahme die Sachen nicht abgefordert wurden.

(3) Die Stadt kann ausnahmsweise auf Antrag dem früheren Benutzer eine den Umständen nach angemessene Frist zu Räumung der Notunterkunftsräume gewähren. Die Räumungsfrist kann auf Antrag verlängert werden. Der Benutzer soll Antrag auf Räumungsfrist oder Verlängerung derselben spätestens eine Woche vor Ablauf der Aufhebungs- oder Verlängerungsfrist stellen. Durch Gewährung oder Verlängerung von Räumungsfristen wird eine Aufhebung des Benutzungsverhältnisses nicht zurückgenommen.

§ 9 **Haftung**

(1) Die Benutzer haften nach den allgemeinen Bestimmungen für alle Schäden an der Notunterkunft, insbesondere an den ihnen überlassenen Notunterkunftsräumen und den Gemeinschaftseinrichtungen, soweit sie von ihnen oder von Dritten, die sich auf Einladung des Benutzers in der Notunterkunft aufhalten, verursacht wurden. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Stadt auf seine Kosten beseitigen (lassen).

(2) Die Stadt haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Einrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Einrichtung durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt nicht.

§ 10 **Hausordnungen**

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Stadt insbesondere Hausordnungen erlassen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße verlegt werden, wer vorsätzlich

1. den in § 5 Abs. 2 enthaltenen Geboten und Verboten bezüglich der Benutzung der Notunterkunft und des Verhaltens im Bereich der Notunterkunft zuwiderhandelt,
2. die in § 5 Abs. 4 und 5 vorgeschriebenen Anzeigen nicht erstattet oder
3. entgegen § 5 Abs. 6 das Betreten der Unterkunftsräume nicht gestattet.

§ 12 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. April 2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Obdachlosenunterkunft der Stadt Burglengenfeld vom 1. Februar 1972 außer Kraft.

Burglengenfeld, den
Stadt Burglengenfeld

Siegel

Thomas Gesche
1. Bürgermeister

Beschluss

Nr.:240

Gegenstand:	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Notunterkunft der Stadt Burglengenfeld - Neuerlass
--------------------	---

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 21 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

Die Stadt Burglengenfeld hat eine Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft in der Stadt Burglengenfeld vom 13. November 2001.

Am 27.10.2021 wurde das Zukunftsmodell für die Obdachlosenunterkunft dem Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nicht öffentlich vorab vorgestellt. Hier wurde bereits darauf hingewiesen, dass man die bisherige Gebührensatzung durch die Anschaffung von Containern ebenfalls ändern sollte.

In der Stadtratssitzung am 02.02.2022 wurden zwei Container für jeweils zwei Bewohner beschlossen. Der Standort der beiden Container soll beim Schotterparkplatz des Bulmare im vorderen Bereich sein. Auch sollte die derzeitige Obdachlosenunterkunft renoviert werden.

Bisher müssen die Benutzer drei Euro pro Tag / Übernachtung bezahlen. Die Anschaffung, die dauerhafte Vorhaltung und die regelmäßige Instandhaltung der Container bedeutet einen nicht unerheblichen finanziellen Aufwand, der eine deutliche Anhebung der täglichen Gebühr auf acht Euro pro Tag / Übernachtung rechtfertigt. Außerdem sind in der Tagesgebühr alle Nebenkosten enthalten. In der Regel werden die anfallenden Kosten für die Unterbringung vom Jobcenter oder dem Sozialamt bezahlt. Dennoch liegt dieser Tagessatz unter dem Satz, der einem alleinstehenden Leistungsempfänger an monatlicher Bruttokaltmiete derzeit zusteht.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die der Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Notunterkunft der Stadt Burglengenfeld zum 1. April 2022. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Burglengenfeld vom 13. November 2001 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

ungeändert beschlossen

Ja 15 Nein 7

Die Abstimmung erfolgte ohne den Stadtrat August Steinbauer, da dieser zum Zeitpunkt der Abstimmung den Sitzungstisch verlassen hat.

Anlage:

Notunterkunfts-Gebührensatzung

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Notunterkunft der Stadt Burglengenfeld
(Notunterkunft-Gebührensatzung)**

Vom

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Burglengenfeld folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Die Stadt erhebt für die Benutzung ihrer Notunterkunft nebst zugehöriger Einrichtungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Nebenkosten sind in den Gebühren bereits enthalten.

**§ 2
Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist, wer von der Stadt Burglengenfeld in der Notunterkunft untergebracht worden ist.

**§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Schuld**

(1) Die Gebührenschild entsteht mit der Unterbringung je Benutzer und wird im Voraus fällig.

(2) Soweit die Notunterkunft vorübergehend als Notwohnung Verwendung findet, ist die Gebühr am Tag der Unterbringung für die voraussichtliche Nutzungsdauer im Voraus zu entrichten oder auf eines der Konten der Stadt zu überweisen.

**§ 4
Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe**

(1) Die Gebühr beträgt je Tag / Übernachtung acht Euro.

(2) Der Tag des Beginns und des Endes der Nutzung sind voll gebührenpflichtig.

§ 5
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. April 2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft in der Stadt Burglengenfeld vom 13. November 2001 außer Kraft.

Burglengenfeld, den
Stadt Burglengenfeld

Siegel

Thomas Gesche
1. Bürgermeister

Beschluss

Nr.:241

Gegenstand:	Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) - Anhörungsverfahren zum Entwurf vom 14.12.2021
--------------------	---

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 21 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

Der Bayerische Gemeindetag hat sich zur Fortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes Bayern (LEP) bereits dahingehend kritisch geäußert, dass eine Entwicklung abseits von den Ballungszentren weiter erschwert wird.

Der Geschäftsleiter der Stadt Teublitz, Herr Franz Härtl, und kommissarischer Vorsitzender des Zweckverbandes zur gemeinsamen Erledigung von Verwaltungsaufgaben im Städtedreieck Burglengenfeld - Maxhütte-Haidhof – Teublitz, hat für die drei Städte im Städtedreieck eine gemeinsame Stellungnahme formuliert, die in den jeweiligen Stadtratsgremien zur Abstimmung gebracht werden soll.

Der Bayerische Ministerrat hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2021 den Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP-E) zustimmend zur Kenntnis genommen. Durch die Teilfortschreibung werden in der Verordnung über das LEP, den Festlegungen im LEP sowie im Leitbild zu folgenden drei Themenfeldern Änderungen vorgenommen:

1. Für gleichwertige Lebensverhältnisse und starke Kommunen
2. Für nachhaltige Anpassung an den Klimawandel und gesunde Umwelt
3. Für nachhaltige Mobilität

Gemäß Art. 16 Abs. 1 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) hat die Stadt die Möglichkeit, zum Fortschreibungsentwurf einschließlich Umweltbericht **bis zum 1. April 2022** gegenüber dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Stellung zu nehmen.

In Anhang 2 „Strukturkarte“ wird der gesamte Landkreis Schwandorf weiter als Raum mit besonderem Handlungsbedarf und das Städtedreieck weiter als Mittelzentrum dargestellt (nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens).

Der LEP-E kann im Internet unter www.landesentwicklung-bayern.de eingesehen werden.

Es wird vorgeschlagen, wie folgt Stellung zu nehmen:

Grundsätzliches

Die Fortschreibung führt nicht zu einer Stärkung des ländlichen Raumes. In den

Unterkapiteln „Gleichwertigkeit und Nachhaltigkeit“, „Siedlungsstruktur“ und „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ werden Entwicklungen außerhalb von Ballungszentren erschwert. Der bereits äußerst angespannte Verdichtungsraum Regensburg wird noch stärker belastet werden.

Durch immer weitergehende Begutachtungsanforderungen werden Planungsprozesse weiter erschwert und in die Länge gezogen. Es wird eine generelle Pflicht zur Begutachtung und räumlichen Abstimmung in allen Planungsprozessen begründet.

Entwicklungen sind nur noch dort möglich, wo alle denkbaren Infrastrukturen vorhanden sind. Eine uneingeschränkte Pflicht zum Vorrang der Innenentwicklung bei damit verbundenem Stopp der Außenentwicklung.

Dies führt zu einer weiteren Konzentration auf die Zentren, Verdichtungsräume und Ballungsräume.

1.3 Klimawandel

Die besondere Betonung klimaneutraler Planungen wird begrüßt. Die genaue Rolle von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Klimawandel in Abgrenzung zu den bisherigen Festlegungsmöglichkeiten (regionale Grünzüge etc.) ist nicht bekannt. Es besteht die Gefahr, dass das Umland der überhitzten Metropolen nicht durch eine neue Rolle als „Klimaentlastungsgebiete“ in ihrer Entwicklung beschränkt werden. Gleiches gilt mit Blick auf die Stärkung des Themas der wichtigen Frischluftschneisen.

1.4.2 Telekommunikation

Die besondere Betonung der Rolle einer flächendeckenden Mobilfunkversorgung wird begrüßt. Die Pflicht zur Vorhaltung mindestens eines Standortes für die Errichtung einer Mobilfunkantenne durch die Stadt wird in Frage gestellt, da im Außenbereich die Errichtung von Mobilfunkanlagen privilegiert ist und sich dort im Regelfall ein Standort finden lässt.

3. Siedlungsstruktur

Nach der dritten Festlegung (G) unter 3.1.1 (Integrierte Siedlungsentwicklung), soll jegliche Entwicklung von Flächen für Wohnzwecke, gewerbliche Zwecke sowie für Versorgungs- und Freizeiteinrichtungen abgestimmt, insbesondere auf Grundlage interkommunaler Entwicklungskonzepte erfolgen. Eine gesamträumliche Betrachtung gewährleistet jedoch bereits das Gebot der interkommunalen Abstimmung nach § 2 Abs. 2 BauGB. Mit Blick auf Begutachtungsanforderungen, die bereits durch das Hinweisblatt „Anforderungen an die Prüfung des Bedarfs neuer Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe im Rahmen der landesplanerischen Überprüfung“ hervorgerufen wurden, steht zu befürchten, dass mit der genannten Festlegung nochmals weit darüberhinausgehende Begutachtungsanforderungen von den zuständigen Stellen eingefordert und entsprechende Hemmnisse aufgebaut werden.

Die Fortschreibung sieht nicht vor, dass es bei einem interkommunal abgestimmten Verzicht einer Gemeinde auf Entwicklung keine Mechanismen für einen finanziellen Ausgleich gibt.

Gleiches gilt für die vierte Festlegung unter 3.1.1, wonach die Ausweisung größerer Siedlungsflächen überwiegend an Standorten erfolgen soll, an denen ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs-, Ver-

sorgungs- und Infrastruktureinrichtungen in fußläufiger Erreichbarkeit vorhanden ist oder geschaffen wird. Der unbestimmte Rechtsbegriff der „größeren Siedlungsfläche“ sowie das aufgezählte breit gefächerte örtlich vorherrschende gebündelte Angebot an öffentlichen und privaten Einrichtungen werden u.U. zu einem massiven Planungshindernis.

Schließlich stellt es ebenfalls ein massives Planungshindernis dar, wenn in der zweiten Festlegung unter 3.1.2 (Abgestimmte Siedlungs- und Mobilitätsentwicklung) gefordert wird, dass jegliche Ausweisung neuer Siedlungsflächen vorrangig an Standorten mit leistungsfähigem Anschluss an das öffentliche Verkehrsnetz erfolgen soll. Auch wenn dem Grundgedanken sicherlich zugestimmt werden kann, lässt die enge Formulierung vielen Gemeinden jedoch keinen Handlungsspielraum für Planungen, die sich aufgrund einer örtlichen Lagegunst oder mit Blick auf die Grundstücksverfügbarkeit ergeben.

Wir regen daher dringend an, die Formulierung wie folgt abzuwandeln:

Die Ausweisung neuer Siedlungsflächen soll, soweit möglich, an Standorten mit gutem Anschluss an das öffentliche Verkehrsnetz erfolgen.

3.2 Innenentwicklung vor Außenentwicklung

Der grundsätzliche Vorrang der Innenentwicklung wird nicht in Abrede gestellt. Die unter 3.2 des LEP-E formulierten Festlegungen begründen eine Pflicht zur Innenentwicklung um jeden Preis, die für jegliche Siedlungsentwicklung den konkreten Nachweis erfordert, dass konkrete Umsetzungsstrategien der Innenentwicklung nachweislich erfolglos geblieben sind. Dadurch wird erheblich in die Planungshoheit der Städte eingegriffen.

3.3 Vermeidung von Zersiedelung - Anbindegebot

Bei der geplanten Streichung von drei Ausnahmen vom Anbindegebot stellt sich die Frage, ob bestimmte Gewerbe- und Industriegebiete mit Blick auf die sinnvolle Bündelung von Verkehren nicht tatsächlich besser an Autobahnanschlussstellen bzw. vierstreifigen Bundesstraßen aufgehoben sind.

6. Energieversorgung

Die Begründung zu 6.2.5 ist dahingehend zu hinterfragen, ob tatsächlich weitere, also zusätzliche Bio-Rohstoffe für die Energieerzeugung unerlässlich sind. So benötigen Biogasanlagen das 50-fache an Fläche wie PV-Anlagen für die gleiche Stromerzeugungsmenge und sie stehen im Widerspruch zu den Biodiversitätszielen der Fortschreibung. In Anbetracht des gewaltigen Ausbaubedarfs an erneuerbaren Energien und dem damit verbundenen Druck auf die ländlichen Räume muss die Flächeneffizienz stärker in den Blickpunkt rücken. Mit einem Bruchteil der heute für den Maisanbau genutzten Fläche könnte der gesamte Flächenbedarf für PV-FFA gedeckt werden.

7.2 Wasserwirtschaft

7.2.2 Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer - Vorrang der Wasserversorgung gegenüber privaten Entnahmen schützen

Aufgabe der Daseinsvorsorge ist nicht nur die „Trink“-wasserversorgung, sondern die gesamte öffentliche Wasserversorgung, einschließlich möglicher weiterer

Zwecke der Wasserlieferung, mithin die Versorgung mit Brauchwasser oder sogar die Bereitstellung von Löschwasser. Daher ist es wichtig, dass im LEP - entsprechend der Formulierung im höherrangigen Bundeswasserhaushaltsgesetz - allgemein von Wasserversorgung und nicht eingeeengt von Trinkwasserversorgung gesprochen wird. Zum einen gilt es, die gesamte Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung durch Grundwasser im LEP gegenüber privaten Entnahmen aus dem Grundwasser abzusichern. Zum anderen gibt es nur ein Wasserversorgungsnetz, das für die untrennbare Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung zur Verfügung steht.

Hinsichtlich der zweiten Festlegung unter 7.2.2 bestehen große Bedenken:

„Tiefengrundwasser soll besonders geschont und für die Trinkwasserversorgung nur im zwingend notwendigen Umfang genutzt werden.“

Nachdem derzeit 20 % des in Bayern an die Bürger verteilten Wassers in Trinkwasserqualität aus Tiefengrundwasser stammt, kann eine Verringerung dieser Entnahme, wenn überhaupt nur in kleinen Schritten erfolgen. Eine Formulierung hin zu einer Tiefengrundwassernutzung, die erstens ausschließlich der Trinkwasserversorgung vorbehalten bleibt und zweitens auch noch auf den unbestimmten Ausdruck des „zwingend notwendigen Umfangs“ begrenzt wird, wird abgelehnt. Die geänderten Formulierungen im LEP-E zielen nicht primär darauf ab, die öffentlichen Wasserversorger in ihrer Pflichterfüllung zu stärken. Vielmehr werden die vom Staat gewährten Entnahmerechte dauerhaft beschränkt. Der Erhalt der kleinteilig strukturierten Wasserversorgung wird mit dem LEP-E stark erschwert.

Ein neuer Grundsatz unter 7.2.3 soll lauten: Öffentliche Wasserversorgungsanlagen sollen die notwendige Versorgungssicherheit durch mehrere unabhängige Trinkwassergewinnungen oder -zuführungen gewährleisten und hierzu möglichst mit anderen leistungsfähigen Anlagen verbunden werden.“

Die Versorgungssicherheit ist ein wichtiges Ziel der Wasserversorger. Allerdings werden hier weitgehende Vorgaben an die Wasserversorger gestellt, die aus unserer Sicht nichts mit dem Landesentwicklungsprogramm zu tun haben, sondern vielmehr unmittelbar als Anforderungen an die Wasserversorger gerichtet werden. Die Anforderungen an ein sog. „zweites Standbein“ sollten im bayerischen Wassergesetz und nicht über das LEP eingeführt werden.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, die Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP-E), wie vorgeschlagen, beim Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie einzureichen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 9 Nein 13

Die Abstimmung erfolgte ohne den Stadtrat Siegfried Klopp, da dieser zum Zeitpunkt der Abstimmung den Sitzungstisch verlassen hat.

Gegenstand:	Anfragen nach § 31 der Geschäftsordnung / Informationen des Bürgermeisters
--------------------	--

Anfragen nach § 31 der Geschäftsordnung

Stadtrat Hans Deml fragt nach, ob es richtig ist, dass derzeit 94 Flüchtlinge in Burglengenfeld sind. Ordnungsamtsleiter Wolfgang Weiß gibt an, dass die Zahl der Flüchtlinge zum 17.03.2022 bei 72 liegt. Bürgermeister Thomas Gesche teilt mit, dass sich seit dem 17.03.2022 noch ein paar Flüchtlinge aus der Ukraine angemeldet haben und sich die Zahl zwischen 90 und 100 bewegt. Exakte Zahlen können nachgeliefert werden.

Stadtrat Hans Deml möchte wissen, wie die Aufnahme der Flüchtlinge in Burglengenfeld derzeit läuft bzw. wer in der Verwaltung aktuell zuständig ist. Bürgermeister Thomas Gesche antwortete, dass alle Meldungen, die diese Thematik betreffen, an den Ordnungsamtsleiter Wolfgang Weiß gehen sollen. Letztendlich zuständig für die Flüchtlinge aus der Ukraine ist das Landratsamt. Bürgermeister Thomas Gesche erklärt, dass Herr Weiß Auskunft über die erste Registrierung und die Anmeldung eines Wohnsitzes gibt. Letztendlich ist für die Verteilung aber das Landratsamt zuständig. Theoretisch ist eine Meldung im Ankerzentrum notwendig, allerdings sind diese Ankerzentren derzeit völlig überlastet. Bürgermeister Thomas Gesche gibt abschließend an, dass die erste Anlaufstelle im Rathaus der Ordnungsamtsleiter Wolfgang Weiß ist.

Stadtrat Hans Deml erkundigt sich, ob vom Landratsamt Schwandorf bereits über Räumlichkeiten in Burglengenfeld zur Unterbringung der Flüchtlinge angefragt wurde. Bürgermeister Thomas Gesche antwortet, dass der Besitzer des ehemaligen Toom-Baumarkt angefragt wurde, ob diese Räumlichkeiten für die Unterbringung genutzt werden können. Derzeit laufen Gespräche, einen endgültig fertigen Vertrag gibt es allerdings noch nicht. Diese Immobilie wurde aber schon mit Mobiliar für bis zu 250 Personen ausgestattet. Diese Lösung ist aber tatsächlich nur ein reines Backup, falls größere Flüchtlingswellen nach Burglengenfeld kommen würden. In Bodenwöhr wurde ebenfalls eine Halle für solche Fälle vorbereitet. Zusätzlich wurden von Seiten des Landratsamtes verschiedene Pensionen und Hotels bezüglich freier Zimmer vorübergehend bis Ende des Jahres angefragt. Bürgermeister Thomas Gesche, bedankt sich gleichzeitig bei allen Bürgern, die den ukrainischen Flüchtlingen ihren Wohnraum zur Verfügung stellen und mit Sach- und Geldspenden unterstützen.

Stadtrat Thomas Hofmann informiert die Anwesenden, dass vor 14 Tagen ein Unfall an der Kreuzung Pottenstetten war und auch heute wieder ein sehr schwerer Verkehrsunfall mit Notarzt und Rettungswagen passiert ist. Stadtrat Thomas Hofmann teilt mit, dass er leider keine Informationen hat, wie der Unfall ausgegangen ist aber hofft, dass alles gut ausgegangen ist. Aufgrund der Aussage der Polizei und des Landratsamtes, dass auf dieser Kreuzung zu wenig passiert, möchte Stadtrat Thomas Hofmann wissen, was passieren müsste, um hier endlich zu handeln. Stadtrat Thomas Hofmann bittet die Verwaltung darum, sich bei der Polizei zu erkundigen was passieren muss, damit der Landkreis tätig wird. Bürgermeister Thomas Gesche antwortet, dass es tatsächlich eine Definition in der StVO dafür gibt, was ein Unfallschwerpunkt ist bzw. wie viele Unfälle passieren müssen. Er gibt an, dass dieser Wil-

len bereits mehrmals gegenüber dem Straßenbaulastträger/ Landratsamt bekundet wurde und schlägt dem Gremium vor, dass dieser Punkt auf die Tagesordnung des Stadtrates gesetzt wird. So kann eine Willensbekundung auf den Weg gebracht werden. Ein Stadtratsbeschluss mit einem vermutlich klaren, deutlichen Votum hat ein anderes Gewicht. Bürgermeister Thomas Gesche teilt mit, dass die Verwaltung alleine nichts bewirken kann aber ein Stadtratsbeschluss ein deutliches Signal wäre.

Stadtrat Gregor Glötzl bittet die Verwaltung, nochmal Kontakt mit Frau Meier Petra von der VHS bezüglich der Ukrainegefährtlinge aufzunehmen. Die VHS bietet Integrations- und auch Sprachkurse an. Für diese Kurse werden derzeit Räumlichkeiten und Personal gesucht. Eventuell kommt auch eine Räumlichkeit in der geplanten Sammelunterkunft Toom in Frage. Bürgermeister Thomas Gesche gibt an, dass er diesbezüglich bereits mit dem Geschäftsführer der VHS, Herrn Poguntke, telefonisch in Kontakt ist. Unser Bauamt ist mit Frau Meier in Kontakt. Wenn es zur Sammelunterkunft im Toom kommen sollte, wäre dies sicherlich eine geeignete Räumlichkeit. Bauamtsleiter Gerhard Schneeberger informiert die Anwesenden, dass es bereits Gespräche mit den Kirchen gab. Die Integrationskurse können wahrscheinlich Montag bis Freitag an den Vormittagen im kleinen Saal im Pfarrheim durchgeführt werden. Die Crash-Kurse für Ukrainer ohne Deutschkenntnisse werden dann nachmittags verteilt auf den evangelischen Pfarrsaal, dem Pfarrsaal in St. Josef und einen Tag auch im Pfarrheim in St. Michael. Es gibt auf jeden Fall Lösungen, dass die Integrationskurse in Kürze stattfinden können.

Stadtrat Albin Schreiner teilt mit, dass er in der letzten Bauausschusssitzung wissen wollte, wann es zur bisher unterbliebenen Ersatzbepflanzung eines Baumes rechts von der Stadtpfarrkirche kommt. Bürgermeister Thomas Gesche antwortet, dass dies durch den Mitarbeiter Herrn Stegerer betreut wird und die Ersatzbepflanzung erfolgt.

Informationen des Bürgermeisters

Bürgermeister Thomas Gesche teilt den Anwesenden mit, dass seine Information zum Toom gerade bereits erwähnt wurde. Bürgermeister Thomas Gesche spricht ein herzliches Dankeschön an alle aus, die hier helfen, dass diese schreckliche Situation der Flüchtenden bewältigt werden kann und diesen Menschen eine Willkommenskultur bereitet werden kann. Nicht nur für Tage und Wochen, sondern vielleicht auch für Monate und Jahre. Ein Dankeschön auch an alle, die mit Sach- und Geldspenden helfen und die Menschen bei sich unterbringen.

Bürgermeister Thomas Gesche erwähnt, dass das Stichwort Kindergartenförderung ebenfalls bereits angesprochen wurde. Der Inhalt des Bescheids wird dem Gremium mitgeteilt. Die Verwaltung wird den Bescheid auch zu Einsichtnahme auslegen und über weiter Kenntnisstände informieren.

Bürgermeister Thomas Gesche informiert die Anwesenden über eine Personalentscheidung des Zweckverbandes zur Erledigung von Verwaltungsaufgaben im Städtedreieck, welche mittlerweile öffentlich gemacht werden kann. Es wurde der neue Geschäftsführer eingestellt. Dabei handelt es sich um Herrn Sebastian Hauser, ein Mitarbeiter der Regierung der Oberpfalz, der zugesagt und die Verträge unterschrieben hat. Wir sind froh, dass wir ihn verpflichten konnten. Er wird wahrscheinlich am

01.06.2022 oder 01.07.2022 bei uns beginnen.

Bürgermeister Thomas Gesche teilt den Anwesenden zum Stichwort Geoversum mit, dass die Stadt Burglengenfeld beauftragt wurde, dass Untersuchungen an der Umgehungsstraße auf den Weg gebracht werden sollten. Hierzu liegen nun erste Zahlen vor. Für den angefragten Zeitraum wurden 4.510 Fahrzeuge gezählt. Dabei wurde der Zeitraum von 07:00 Uhr bis 21:00 Uhr betrachtet, so wie es beantragt wurde. In diesem Zeitraum gab es 36 Fußgängerquerungen. In der nächsten Woche können nähere Fakten dazu genannt werden. Es fehlen verschiedene Module, die noch geliefert werden sollen, z.B. die Geschwindigkeiten die dort gefahren wurden. Diese Information wird komplett an alle Stadträte versandt, wenn das Gesamtergebnis vorliegt.

Thomas Gesche
1. Bürgermeister

Sophia Barth
Schriftführer/in